



Bern, 12. Juni 2026

Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV)

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	5
2	Vernehmlassungsvorlage	5
2.1	Hintergrund	5
2.2	Inhalt des Entwurfs	5
3	Eingegangene Stellungnahmen und Auswertungskonzept	6
3.1	Erhaltene Stellungnahmen	6
3.2	Auswertungskonzept.....	7
3.3	Thematische Sortierung der Stellungnahmen	7
3.4	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden	8
4	Transparenzregister: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	9
	Art. 1 (Rechtseinheiten ausländischen Rechts).....	9
	Allgemeine Bemerkungen zum 2. Abschnitt.....	9
	Art. 2 TJPV (Kontrolle durch Beteiligung).....	10
	Art. 3 TJPV (Kontrolle auf andere Weise)	11
	Art. 4 TJPV (Treuhandverhältnisse).....	13
	Art. 5 TJPV (Handeln in gemeinsamer Absprache).....	14
	Weitere Anliegen zu Abschnitt 2	14
	Art. 6 TJPV (Informationen über die Art und den Umfang der Kontrolle)	15
	Art. 7 (Informationen zur Kontrollkette)	15
	Art. 9 (Identifikation der zu meldenden Personen)	17
	Art. 10 TJPV (Informationen über die Rechtseinheiten)	18
	Art. 11 TJPV (Informationen über die wirtschaftlich berechtigte Person).....	18
	Art. 12 TJPV (Informationen bei fehlender Identifizierung oder Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen)	19
	Art. 13 TJPV (Verfahren zur Meldung über die elektronische Plattform)	20
	Art. 14 TJPV (Verfahren zur Meldung über das Handelsregisteramt).....	20
	Art. 15, 16 und 17 TJPV (Vereinfachtes Meldeverfahren)	21
	Art. 18 TJPV (Änderung von Einträgen im Transparenzregister).....	22
	Art. 19 TJPV (Pflichten Inhaber von Gesellschaftsanteilen)	23
	Art. 20 TJPV (Kontrolle über den Trust).....	23
	Allgemeine Bemerkungen zum 6. Abschnitt.....	24
	Art. 21 TJPV (Übermittlung der Meldung durch das Handelsregisteramt)	24
	Art. 22 TJPV (Aktualisierung des Transparenzregisters).....	25
	Art. 23 TJPV (Inhalt des Transparenzregisters)	25
	Allgemeine Bemerkungen zum 7. Abschnitt.....	26

Art. 24 TJPV (Zugang der Behörden).....	26
Art. 25 TJPV (Zugang der Finanzintermediäre sowie der Beraterinnen und Berater) .	27
Art. 26 TJPV (Protokollierung)	28
Art. 27 TJPV (Zweckkonformität von Abrufen)	28
Art. 28 TJPV (Vollständiger Registerauszug)	29
Art. 29 TJPV (Teilauszug).....	30
Art. 30 TJPV (Bestätigung der Eintragung ins Transparenzregister)	30
Allgemeine Bemerkungen zum 8. Abschnitt.....	30
Art. 32 TJPV (Inhalt der Meldung von Unterschieden)	31
Art. 33 TJPV (Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Unterschieden)	32
Bemerkungen zu den Fallbeispielen im Erläuternden Bericht	33
Allgemeine Bemerkungen zum 9. Abschnitt.....	33
Art. 36 TJPV (Eintragungsverfahren und Prüfung durch die registerführende Behörde)	34
Art. 38 TJPV (Vermerk).....	34
Art. 39 TJPV (Antrag auf Löschung eines Vermerks).....	34
Art. 40 TJPV (Risikokategorien).....	34
Art. 41 TJPV (Vorprüfung und Kontrollverfahren durch die Kontrollstelle)	35
Art. 44 TJPV (Gebühren)	35
Bemerkungen zum Inkrafttreten.....	36
Weitere Anliegen	36
4.2 Spezifische Eingaben der Legaltech-Branche zu technischen Aspekten des Transparenzregisters	37
4.3 Umsetzung durch die Kantone	41
4.4 Anliegen, die vom Parlament entschieden wurden, und in der TJPV nicht berücksichtigt werden können	41
5 Geldwäschereiverordnung (GwV): Bemerkung zu den einzelnen Artikeln	43
Art. 1 Bst. a ^{ter}	43
Art. 2 Abs. 1, 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 3	43
Art. 2a (Erklärung über die Unterstellung der gesamten Tätigkeiten den auf die Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen)	44
Art. 12d E-GwV (Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach den A,rtikeln 2 Abs. 3 ^{bis} und 3 ^{quater} GwG	45
Art. 12e (Kauf und Verkauf von Grundstücken).....	47
Art. 12f E-GwV (Berufsmässige Beratung).....	49
Art. 12g (Wechsel zur berufsmässigen Tätigkeit).....	49
Art. 15a (Erfasste Edelmetalle und Edelsteine).....	50
Bemerkungen zum Inkrafttreten und zu den Übergangsbestimmungen	50

5.2	Weitere Anliegen.....	51
	Allgemeine Anpassungen der Terminologie	51
	Territorialer Geltungsbereich des GwG	51
	Ausnahmen zur Meldepflicht (Art. 9 Abs. 2 GwG)	51
	Klarstellung von Art. 2 Abs. 3 ^{bis} und 3 ^{quater} GwG	51
	Verhältnis von Art. 9b Abs. 2 ^{bis} und Art. 10a Abs. 5 GwG für Urkundspersonen.....	52
	Koordination bei vom GwG erfasster Beratungs- und anschliessender finanzintermediärer Tätigkeit.....	52
5.3	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der MGwV.....	52
	Art. 3 Abs. 2 ^{bis} und 2 ^{ter}	52
6	Liste der Teilnehmenden am Vernehmlassungsverfahren	54

1 Ausgangslage

Am 15. Oktober 2025 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), bei den Kantonen, den politischen Parteien, den Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den Dachverbänden der Wirtschaft und weiteren interessierten Kreisen zum Entwurf einer Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen und damit zusammenhängende Änderungen anderer Verordnungen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Verfahren endete am 30. Januar 2026. Die Liste der Teilnehmer an der Konsultation ist diesem Bericht beigelegt. Insgesamt sind 80 Rückmeldungen eingegangen.

2 Vernehmlassungsvorlage

2.1 Hintergrund

Der Entwurf hat zum Ziel, die neuen Regeln des Gesetzes über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) sowie die Teilrevision des Geldwäschereigesetzes (GwG) umzusetzen. Beide Vorlagen wurden vom Parlament in der Herbstsession 2025 verabschiedet. Das TJPG stärkt das Schweizer Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Es führt neue Transparenzpflichten für Rechtseinheiten ein und schafft ein zentrales Bundesregister der wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister). Dieses Register soll den Behörden einen schnellen und effizienten Zugang auf zuverlässige Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen einer Rechtseinheit ermöglichen. Es soll für Behörden und für die GwG-unterstellten Personen zugänglich sein. Das Bundesamt für Justiz (BJ) wird das Transparenzregister führen.

2.2 Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung über die Transparenz juristischer Personen (TJPV) enthält die Ausführungsbestimmungen zum TJPG. Sie legt fest, welche Angaben die juristischen Personen an das Transparenzregister melden müssen. Sie konkretisiert zudem zentrale Begriffe des Gesetzes und präzisiert die Bestimmungen über den Zugang sowie die Führung des Registers. Zudem beschreibt sie die Meldeverfahren, entweder über eine elektronische Plattform oder über das zuständige kantonale Handelsregisteramt.

Gemäss TJPG müssen die dem Gesetz unterstellten juristischen Personen ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und diese Information mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt überprüfen. Sie erhalten die erforderlichen Informationen über Meldungen der Aktionärinnen und Aktionären, der Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder der wirtschaftlich berechtigten Personen selbst und sind auf deren Mitwirkung angewiesen. Als wirtschaftlich berechtigte Person gilt eine natürliche Person, die mit mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an der Gesellschaft beteiligt ist oder diese auf andere Weise kontrolliert. Diese Definition deckt sich mit jener von Art. 2a Abs. 3 GwG.

Nach der Identifikation ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen und der Überprüfung dieser Informationen muss die juristische Person die beschafften Informationen dem neuen Transparenzregister melden. Dieses Register, das vom BJ geführt wird, enthält die Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen aller dem TJPG unterstellten juristischen Personen. Zugang zum Register haben die in Art. 26 TJPG aufgeführten Behörden sowie Finanzintermediäre, Beraterinnen und Berater im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten (Art. 27 TJPG). Es ist nicht öffentlich zugänglich.

Eine Kontrollstelle, die dem EFD angegliedert ist, ist damit beauftragt, auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes Kontrollen durchzuführen. Bei der Auswahl der zu kontrollierenden Rechtseinheiten stützt sich die Kontrollstelle auf die Meldungen von Finanzintermediären oder anderen Behörden über Unterschiede zwischen ihren Informationen und den Informationen im Register sowie auf Stichprobenkontrollen. Bei Verstössen gegen die gesetzlich festgelegten

Pflichten ergreift die Kontrollstelle Massnahmen oder leitet den Fall im Hinblick auf ein Strafverfahren an die zuständige Dienststelle weiter.

Die Teilrevision des GwG erweitert den Geltungsbereich des Gesetzes. Neu fallen bestimmte Beratungstätigkeiten darunter, etwa im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen oder bei der Gründung und Strukturierung juristischer Personen. Die dazugehörige Anpassung der Geldwäschereiverordnung (GwV) präzisiert, welche Tätigkeiten erfasst sind, klärt verschiedene Anwendungsfälle und regelt den Beitritt zu und den Austritt aus einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) für Beraterinnen und Berater.

Schliesslich sieht der Entwurf Änderungen weiterer Verordnungen vor, um die neuen Aufgaben und Pflichten umzusetzen. Dazu gehört insbesondere die Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV).

3 Eingegangene Stellungnahmen und Auswertungskonzept

3.1 Erhaltene Stellungnahmen

Von den eingeladenen Teilnehmenden haben sich vernehmen lassen:¹

25 Kantone oder Halbkantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH.

2 politische Parteien: Schweizerische Volkspartei (SVP); Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP).

6 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und der Gemeinden: economiesuisse, Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizerischer Arbeitsverband; Schweizerischer Gewerkschaft Bund (SGB).

8 der offiziell eingeladenen Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise: EXPERTsuisse; Public Eye; Schweizerischer Anwaltsverband (SAV), Schweizerischer Notarenverband (SNV); Swissholdings, Transparency International; TreuhandSuisse; Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB).

Von den offiziell eingeladenen Teilnehmenden haben explizit auf eine materielle Stellungnahme verzichtet: Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gemeindeverband.

39 nicht offiziell eingeladene Teilnehmende haben sich zur Vorlage geäußert: Aargauische Notariatsgesellschaft; Alliance finance; Asset Management Association Switzerland (AMAS); Bär & Karrer; Centre Patronal (CP); Digital Identity & Data Sovereignty Association (DIDAS); Eurospider Information Technology AG (Eurospider); Global Legal Entity Identifier Foundation (GLEIF); Groupement des Compliance Officiers de Suisse Romande et du Tessin (GCO); Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Berner Handelskammer (HIVBE); Hauseigentümerverschweiz (HEV); Homburger; KMU-Forum; KONSENTO AG; Lenz & Staehelin; MLL Legal AG; Schweizer Berufsverband der Immobilien-Verbriefung COPTIS; Schweizerische Unfallversicherung SUVA; Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT; Schweizerischer Versicherungsverband (SVV); Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SRO-SVV); Selbstregulierungsorganisation SAV/SNV (SRO SAV/SNV); Selbstregulierungsorganisation Treuhand Suisse (SRO TreuhandSuisse); Society of Trust and Estate Practitioners STEP; SwissAccounting; Swiss Association of Trust Companies (SATC); Swiss LegalTech Association (SLTA); Swiss Payment Association (SPA); Swiss startup association (Swiss Startup); Szimfoni GmbH; Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI); Université de Lausanne - Centre du droit de l'entreprise (UniL-CEDIDAC); Ver-

¹ Die diesem Bericht beigelegte Liste der Teilnehmer folgt der Reihenfolge der Liste der systematisch konsultierten Adressaten und, soweit es sich um weitere Teilnehmende handelt, der alphabetischen Reihenfolge.

einigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV); Verband bernischer Notare (VbN); Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV); Verband Schwyzer Notare; Vereinigung der privaten Aktiengesellschaften (VPAG); VISCHER; Wüestpartner.

Tabelle 1: Übersicht über die eingegangenen Antworten

Kategorie	Total Eingeladene	Antworten Eingeladene	Antworten nicht Eingeladene	Total Antworten
Kantone/KdK/FDK	27	25	-	25
Politische Parteien	10	2	-	2
Dachverbände der Gemeinden/ Städte/Berggebiete	3	1	-	1
Dachverbände der Wirtschaft	8	5	-	5
Eingeladene Organisationen	8	8	-	8
Nicht eingeladene Organisationen		-	39	39
Total (mögliche)/effektive Antworten	(56)	41	39	80*

*) Von den 80 Rückmeldungen haben zwei explizit auf eine materielle Stellungnahme verzichtet, sodass im Ergebnis 78 materielle Stellungnahmen eingegangen sind.

3.2 Auswertungskonzept

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im vorliegenden Bericht themenbezogen analysiert und nicht einzeln dargestellt. Vielmehr wird nur die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden aufgezeigt. Für Einzelheiten wird auf die von der Bundeskanzlei veröffentlichten Stellungnahmen verwiesen. Um ein möglichst aussagekräftiges Gesamtbild zu erhalten, werden die Stellungnahmen zusammengefasst und thematisch dargestellt.

Die spezifischen Anliegen der Legaltech-Branche zu technischen Aspekten des Transparenzregister werden wegen ihres spezifischen Gehalts gesondert dargelegt. Anliegen, die vom Parlament bereits entschieden worden sind, werden erwähnt, können jedoch für die definitive Ausgestaltung der TJPV nicht mehr berücksichtigt werden. Eingaben, die sachlich nicht mit der Vernehmlassungsvorlage zusammenhängen, werden nicht erwähnt.

3.3 Thematische Sortierung der Stellungnahmen

Der Entwurf der TJPV enthält sowohl Bestimmungen über das Register der wirtschaftlich berechtigten Personen als auch Bestimmungen zu anderen Erlassen, insbesondere zur GwV.

33 Teilnehmende haben sich zu beiden Aspekten der Vorlage geäußert (SG, TG, VD, ZG, ZH, SVP, economiesuisse, SBVg, SGB, SGV, EXPERTsuisse; Public Eye; SAV, SNV; Swissholdings, Transparency; TreuhandSuisse; VSPB, AGN, BärKarrer, CP, GCO, HIVBE, Homburger, SATC, SRO SAV/SNV, SRO-SVV, SRO TreuhandSuisse, STEP, SVV, SwissAccounting, VbN, VSV).

38 Teilnehmende nehmen nur zum Register der wirtschaftlich berechtigten Personen Stellung (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, TI, UR, VS, SP, AMAS, COPTIS, DIDAS, Eurospider, GLEIF, KMU Forum, KONSENTO, LenzStaehelin, SPA, SLTA, SUVA, SwissStartup, Szimfoni, UniL-CEDIDAC, VAV, VISCHER, VPAG).

7 Teilnehmende äussern sich ausschliesslich zu den Anpassungen der GwV (Alliance finance, HEV, MLL, SVIT, USPI, Verband Schwyzer Notare, Wuestpartner).

Im Folgenden werden die beiden Aspekte der Vorlage auf der Grundlage der jeweils dazu eingegangenen Stellungnahmen getrennt dargelegt.

3.4 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden

45 Teilnehmende haben sich positiv zur Zielsetzung der Vorlage geäußert, erachten gewisse Aspekte des Entwurfs jedoch als nicht ausgereift bzw. problematisch. (AI, BS, FR, GE, GR, LU, NW, SH, SO, SZ, UR, ZG, ZH, SBVg, VSPB, Public Eye, AGN, CP, DIDAS, GCO, GLEIF, Lenz & Staehelin, SATC, SPA, STEP, SUVA, Szimfoni, VAV, Verband Schwyzer Notare, SP, SGB, EXPERTsuisse, SAV, SNV, SRO SAV/SNV, SRO-SVV, SRO TreuhandSuisse, TreuhandSuisse, Transparency, KMU-Forum, SLTA, SwissAccounting, SwissStartup, VSV, Wuestpartner). Sie verorten punktuellen Anpassungsbedarf, der notwendig ist, damit eine kohärente, einfache und rechtssichere Umsetzung des TJPG bzw. der GwV möglich ist. Sie fordern benutzerfreundliche Lösungen, um den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure und die mit der Umsetzung betrauten kantonalen Behörden so gering wie möglich zu halten und die verfügbaren technologischen Instrumente besser zu nutzen, wobei der gesetzlich vorgesehene Rahmen strikt einzuhalten sei. Einzelaspekte der Vorlage, wie etwa die unentgeltliche Mitwirkung der Handelsregisterbehörden, werden teilweise abgelehnt.

23 Teilnehmende äussern sich sachbezogen zu punktuellen Aspekten des Verordnungsentwurfs, ohne diesen oder die Ziele des Transparenzregisters zu bewerten (AG, AR, BL, BE, GL, JU, OW, SG, TI, VD, AMAS, BärKarrer, COPTIS, Eurospider, Homburger, KONSENTO, MLL, SVV, SVIT, UniL-CEDIDAC, VbN, VISCHER, VPAG). Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass der Entwurf die Grundsatzentscheide, die die eidgenössischen Räte bei der Verabschiedung des TJPG und der Änderung des GwG getroffen haben, umsetzt und der Handlungsspielraum des Bundesrats daher begrenzt ist. Auch sie verorten konzeptionelle Schwächen, eine zu hohe Komplexität und punktuellen Anpassungsbedarf im Hinblick auf eine kohärente, einfache und rechtssichere Umsetzung des TJPG bzw. der GwV. Einzelaspekte der Vorlage, wie die unentgeltliche Mitwirkung der Handelsregisterbehörden, werden teils abgelehnt.

10 Teilnehmende äussern sich allgemein negativ zur Vorlage oder zum Ziel des Transparenzregisters oder lehnen den Entwurf der TJPV in seiner jetzigen Form explizit ab (TG, VS, SVP, economiesuisse, SGV, SwissHoldings, Alliance finance, HIVBE, HEV, USPI). Die Kritik richtet sich vorab gegen die in der Verordnung definierte Rolle der kantonalen Handelsregisterämter im Meldeprozess sowie hinsichtlich der Tätigkeiten von Urkundspersonen, der Grundbuchämter und Notariate. Während es für erstere verpasst wurde, eine eindeutige und effiziente Meldearchitektur zu schaffen, bleiben für letztere aufgrund der Revision der Geldwäschereigesetzgebung wesentliche Fragestellungen für die Praxis offen, und es entstehen Unsicherheiten. Der Entwurf sei sowohl für die Vollzugsbehörden als auch für die unterstellten Rechtseinheiten zu komplex und führe zu Rechtsunsicherheit und paradoxen Ergebnissen. Ferner gehe der Entwurf der TJPV über den gesetzlichen Rahmen hinaus.

Tabelle 2: Statistische Auswertung der materiellen Stellungnahmen

Zustimmung mit Vorbehalten: Die Vorlage wird grundsätzlich begrüßt, es besteht jedoch Anpassungsbedarf.

Neutral mit Vorbehalten: Es besteht sachlicher Anpassungsbedarf, ohne jedoch ein Gesamturteil zur Vorlage abzugeben.

Ablehnung: Die Vorlage wird generell abgelehnt bzw. sie wird in der bestehenden Form abgelehnt.

Kategorie	Zustimmung mit Vorbehalten	Neutral mit Vorbehalten	Ablehnung	Total Antworten
Kantone/FDK (25)	13	10	2	25
Parteien (2)	1	-	1	2
Dachverbände der Wirtschaft (4)	2	-	2	4
Eingeladene Organisationen (8)	7	-	1	8
Nicht eingeladenen Organisationen (39)	22	13	4	39
Total Antworten	45	23	10	78

4 Transparenzregister: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 (Rechtseinheiten ausländischen Rechts)

ZH, Eurospider erachten die Verweisung auf Referenzkriterien eines Trusts in Abs. 1 Bst. b für die Klärung, was unter einem Trust zu verstehen ist, als unzureichend und verlangen die Aufnahme einer **Definition des Trusts** in die TJPV.

economiesuisse, SVV, VSV, BärKarrer, Homburger beanstanden, dass Art. 1 TJPV auf eine eigenständige nationale Definition der Rechtseinheiten ausländischen Rechts verzichte und stattdessen auf das *Global Forum* sowie dessen Länderberichte verweise. Dies komme **faktisch einer dynamischen Übernahme von ausländischem Recht** in das nationale Recht gleich. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Systemkohärenz sei eine eigenständige Definition im nationalen Kontext vorzuziehen. Oder es seien in einem **Anhang zur TJPV** die weiteren erfassten Rechtseinheiten für jeden Staat in einer abschliessenden Liste positiv und verbindlich aufgezählt werden. Der Bundesrat könne eine solche Liste bei Bedarf aktualisieren und behalte somit die Kontrolle über deren Inhalt. Art. 1 wäre so zu formulieren, dass der Bundesrat unter Berücksichtigung der internationalen Empfehlungen zur Transparenz für Steuerzwecke die weiteren Rechtseinheiten bestimmt, die Art. 18 TJPG unterstehen.

VSPB erachtet die Definition der juristischen Personen ausländischen Rechts, die ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben, als zu weit. Dies gelte besonders für ausländische Vereine, Stiftungen und Trusts, während ihre Schweizer Entsprechungen vom Parlament aus dem Register gestrichen wurden. Deshalb sollte Anwendungsbereich von Art. 1 wie im Schweizer Recht **auf Handelsgesellschaften beschränkt** werden.

VSV moniert, dass als ausländische Rechtseinheiten auch Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit gelten sollen, während schweizerische Rechtseinheiten nicht in den Geltungsbereich des TJPG fallen. Die **Breite der Erfassung ausländischer Rechtseinheiten** widerspreche dem Gesetz.

SATC, STEP weisen darauf hin, dass in Bezug auf Art. 50 DBG bereits eine langjährige Praxis und Rechtsprechung zum Begriff der tatsächlichen Verwaltung und dessen Abgrenzung von der reinen Erbringung von Dienstleistungen für ausländische juristische Personen bestehe. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des Begriffs im Bundesrecht und zur Schaffung von Rechtssicherheit wäre es deshalb angebracht, in der TJPV festzuhalten, dass die tatsächliche Verwaltung dann gegeben ist, wenn eine **Steuerpflicht im Sinne von Art. 50 DBG** besteht.

2. Abschnitt: Wirtschaftlich berechtigte Person

Allgemeine Bemerkungen zum 2. Abschnitt

BärKarrer, Homburger weisen darauf hin, dass die Festlegung der wirtschaftlich berechtigten Person(en) auf der Basis des Konzepts der Kontrollinhaberschaft eine klare, rechtssichere und praxistaugliche Prüfsystematik erfordert. Aus Gründen der Systemkohärenz mit dem GwG ist es angezeigt, in der TJPV eine Kaskadenregelung vorzusehen, welche die Reihenfolge der Prüfung verbindlich festlegt. Eine Abweichung vom GwG und der zugehörigen Praxis rechtfertige sich nicht. **Andernfalls wären Divergenzen zwischen dem Transparenzregister und den von Finanzintermediären erhobenen Daten vorprogrammiert.** Die Kaskadenregelung legt verbindlich fest, wann auf die "Kontrolle auf andere Weise" abzustellen ist und mit dem

Verweis auf die bewährten Kontrollkriterien des Art. 963 Abs. 2 OR wird ein einheitlicher Kontrollbegriff verankert. Die Art. 2 und 3 E-TJPV sind anzupassen, um den erhöhten Anforderungen an die Rechtssicherheit (gerade im strafbewehrten Bereich) nachzukommen.

AMAS, COPTIS machen darauf aufmerksam, dass die TJPV den strukturellen Besonderheiten von **kollektiven Kapitalanlagen** und ihren Instituten (insb. Fondsleitungen) in gewissen Regelungsbereichen nicht angemessen Rechnung trage. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass kollektive Anlagegefässe nicht wie gewöhnliche juristische Personen behandelt werden können und die Anleger nicht als herkömmliche Gesellschafter bzw. Aktionäre gelten sollten. Diese Differenzierung sei auf Gesetzesstufe bei gewissen Regelungsansätzen adäquat umgesetzt worden (u.a. bei den Spezialbestimmungen zur SICAV; Art. 5 TJPG), **müsse aber auf Verordnungsstufe konsequent nachvollzogen werden**. Entsprechend rechtfertigen sich in gewissen Konstellationen besondere Ausnahmen, Präzisierungen oder Einschränkungen im Zusammenhang mit der Regelung kollektiver Kapitalanlagen.

Swiss Startup verlangt eine Präzisierung der Begriffe "Kontrolle auf andere Weise" und "Kontrolle in gemeinsamer Absprache" (Art. 3 und 5 TJPV), die enger gefasst werden müssen, um Rechtsunsicherheit für Startups zu vermeiden. Ferner müsse die Verordnung risikobasiert ausgestaltet werden, um Startups mit geringem Risiko von unverhältnismässigen Pflichten zu entlasten.

Art. 2 TJPV (Kontrolle durch Beteiligung)

economiesuisse, EXPERTsuisse, SAV, SNV, SRO-SVV, SRO SAV/SNV, SRO TreuhandSuisse, TreuhandSuisse, SwissAccounting, HIVBE, VbN, AGN bemängeln, dass die Begriffe der wirtschaftlich berechtigten Person in der TJPV (Art. 2 und 3 TJPV), im Geldwäschereigesetz (Art. 2a Abs. 3 GwG) sowie in der Geldwäschereiverordnung-FINMA nicht deckungsgleich seien. Eine Harmonisierung bzw. eine klare Abgrenzung dieser Definitionen würde die Rechtsklarheit erhöhen und Inkonsistenzen im Regulierungsrahmen vermeiden. Der Begriff «Rechtseinheit» sei zudem durchgängig zu verwenden und die Regelung ausdrücklich auf ausländische Rechts- und Organisationseinheiten analog anzuwenden. Kontrollverhältnisse ausserhalb von Beteiligungsstrukturen sind der Kontrolle auf andere Weise zuzuordnen, wodurch bestehende gesetzliche Inkonsistenzen sachgerecht entschärft werden können.

Auch **SVV, SATC, STEP, Eurospider** weisen auf die abweichenden Definitionen der wirtschaftlich berechtigten Person in den verschiedenen Erlassen hin (Art. 2 und 3 Entwurf TJPV, Art. 2a Abs. 3 GwG, GwV-FINMA). Eine Harmonisierung der Definition wäre im Interesse der Regulierungsadressaten, der Rechtsanwendung und damit der Rechtssicherheit angezeigt.

SBVg, BärKarrer, Homburger, VISCHER werfen die Frage auf, ob die Schwelle für die indirekte Kontrolle nicht konsequent als «mehr als 50 Prozent» und nicht bereits als «mindestens 50 Prozent» festgelegt werden sollte. Nach geltender Praxis wird im Rahmen der VSB 20 sowie im europäischen Recht die indirekte Kontrolle ab «mehr als 50 Prozent» angenommen. Die Wahl der Schwelle «mindestens 50 Prozent» würde dazu führen, dass Beteiligungen von genau 50 Prozent als kontrollbegründend gelten, was in der bisherigen Praxis nicht zwingend der Fall war. Dies hätte **systematisch unterschiedliche Ergebnisse für identische Beteiligungskonstellationen** zur Folge. Vor diesem Hintergrund wäre eine Klarstellung hilfreich, ob bewusst von den geldwäschereirechtlichen Standards abgewichen werden soll, oder ob eine Angleichung an das bisherige Verständnis der indirekten Kontrolle, also «mehr als 50 Prozent», vorgesehen ist.

VSPB erachtet die **Definition einer indirekten Beteiligung** in Abs. 3 mit Hinweis auf die Beispiele auf S. 64 und 70 des Erläuternden Berichts als nicht angemessen. Sie folge auch nicht

der gleichen Logik wie das GwG und die VSB, die einen mathematischen und wirtschaftlichen Ansatz verfolgen. Dies führe zu Abweichungen in den Angaben der Finanzintermediäre.

SwissHoldings rügt, dass der Begriff der Kontrolle in Art. 4 TJPG bereits definiert sei und sich der Regelungsauftrag des Bundesrates auf die Präzisierung der indirekten Kontrolle sowie der Kontrolle auf andere Weise (Delegationsnorm in Art. 6 TJPG) zu beschränken habe. Somit seien die Ausführungen in Abs. 1 überflüssig, da es dafür keine Delegationsnorm gebe. Die Präzisierung zur Kontrolle auf andere Weise müsse **im Einklang mit bereits geltendem Recht** sein, um widersprüchliche Rechtsbegriffe zu verhindern und Rechtsunsicherheit vorzubeugen.

VSV verlangt die ersatzlose Streichung von Abs. 3, da die Bestimmung in ihrer Logik nicht nachvollziehbar sei und dazu führe, dass jede noch so **geringfügige Beteiligung** in der Beteiligungskette zu einer wirtschaftlichen Berechtigung führe.

UniL-CEDIDAC weist darauf hin, dass der Begriff des Kapitals für **Genossenschaften** nicht angemessen sei, da diese nicht unbedingt über Kapital verfügten, und die Stimmrechte wegen des Grundsatzes der offenen Tür nicht absolut festgelegt werden könnten. In der Praxis dürfte es vereinzelt vorkommen, dass ein Genossenschafter mehr als 25 % der Stimmrechte halte, aber es seien Absprachen zwischen Genossenschaftern möglich, die eine Meldepflicht nach sich ziehen würden. Die vorgeschlagene Regelung könne für Genossenschaften Schwierigkeiten bei der Anwendung mit sich bringen, was im Hinblick auf die Sanktionsregelung bei der Beurteilung der Frage, ob ein möglicher Verstoss gegen gesetzliche Verpflichtungen vorsätzlich begangen wurde oder nicht, zu berücksichtigen sei.

Art. 3 TJPV (Kontrolle auf andere Weise)

ZH, SBVg, SGV, VSPB, SATC, STEP, SPA, BärKarrer, Homburger weisen darauf hin, dass sich die Ausführungen im Erläuternden Bericht, wonach die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person sowohl über die **Beteiligungsverhältnisse** als auch über **eine Kontrolle auf andere Weise parallel zu prüfen sei**, materiell von der heutigen Praxis der Finanzintermediäre unterscheide. Nach Art. 2a Abs. 3 GwG und der VSB 20 wird die Kontrolle über eine operativ tätige juristische Person im Rahmen eines dreistufigen Kaskadenansatzes abgeklärt. Eine Prüfung auf andere Weise erfolge erst dann, wenn auf der ersten Stufe keine natürliche Person mit einer Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mindestens 25 Prozent ermittelt werden könne. Art. 4 TJPG entspricht Art. 2a Abs. 3 GwG und legt damit ebenfalls eine alternative und nicht eine parallele Prüfung nahe. Auch die Botschaft zum TJPG enthalte keinen Hinweis auf eine vom Kaskadenansatz abweichende Auslegung. Der Erläuternde Bericht begründet die abweichende Auslegung damit, dass die betroffene Gesellschaft – anders als ein Finanzintermediär – jederzeit müsse feststellen können, wer tatsächlich die Kontrolle ausübe. Dieser Gedanke ist **sachlich zwar nachvollziehbar**, doch werden die in Art. 3 beschriebenen Konstellationen der Kontrolle auf andere Weise für dem TJPG unterstellte juristische Personen **in der Praxis kaum möglich sein**, so etwa bei Familienunternehmen. Eine parallele Abklärungspflicht hätte auch Auswirkungen auf die im Register eingetragenen wirtschaftlich berechtigten Personen und dürfte zu Unterschieden zwischen den bei Finanzintermediären dokumentierten Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person und den Einträgen im Register führen. Sollte eine solche Pflicht tatsächlich vorgesehen werden, ist sicherzustellen, dass ein sachgerechter Umgang mit diesen Abweichungen gewährleistet wird.

SwissHoldings, BärKarrer, Homburger verweisen auf **Art. 963 Abs. 2 OR**, der bereits einen Begriff für die indirekte Kontrolle bzw. für die Kontrolle auf andere Weise vorgebe. Deshalb sei es unvorteilhaft, eine neue Definition einführen zu wollen, und dadurch in der TJPV eine andere

Umschreibung der Kontrolle auf andere Weise aufzunehmen, als dies im OR generell vorgesehen ist. Der Begriff der "Kontrolle auf andere Weise" im Sinne des TJPG sei daher am bewährten Kontrollbegriff von Art. 963 Abs. 2 OR auszurichten und es wird vorgeschlagen, in Abs. 1 einen entsprechenden Verweis aufzunehmen. Damit könnten Abs. 1 Bst. a-c und Abs. 2 Bst. a-e ganz oder teilweise gestrichen werden.

SwissHoldings moniert ausserdem, Abs. 1 Bst. c sei inkonsistent: So sei das Erwirken eines Entscheides, die Gewinnausschüttungen der Gesellschaft zu bewirken, kein Merkmal für Kontrolle, da die Generalversammlung über Dividendenausschüttung beschliesse (Art. 698 OR). Aus dem Recht, die Einberufung einer Generalversammlung zu beantragen (Art. 699 OR), könne angesichts der gesetzlichen Erfordernisse (5 bzw. 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte) keine Kontrolle abgeleitet werden. Bst. c sei somit unzutreffend und zu streichen bzw. anzupassen. Zudem führe die in der TJPV enthaltene Definition der Kontrolle und der Kontrolle eines börsenkotierten Unternehmens über seine Tochtergesellschaft zu einem unlösbaren Widerspruch zum Gesetz. Wieso bei börsenkotierten Unternehmen deren Tochtergesellschaften **erst bei einer 75%-Beteiligung** vom Anwendungsbereich des TJPG ausgenommen werden sollten, wenn doch das börsenkotierte Unternehmen seine Töchter schon vorher kontrolliert – wie im OR definiert und im Entwurf TJPV ebenso vorgeschlagen wird – sei nicht erklär- und lösbar. Der Begriff «Kontrolle» müsse im Kontext des Gesetzes für jede Situation gleich definiert und ausgelegt werden.

SBVg erachtet es ferner als wichtig, klarzustellen, dass eine Person, die über eine Vollmacht für die Konten einer Gesellschaft verfügt oder Bankaufträge erteilen kann, nicht automatisch als wirtschaftlich berechtigt gelten dürfe, ein solcher Umstand aber als **Hinweis auf eine mögliche Form der tatsächlichen Kontrolle** gewertet werden könne. Aus Sicht der Finanzintermediäre dürfen solche Hinweise **nicht zu einer generellen Verpflichtung führen**, bei jeder Vollmacht zugunsten einer Drittperson zusätzliche Abklärungen zur Kontrolle auf andere Weise vorzunehmen.

economiesuisse, EXPERTsuisse, SAV, SNV, SRO-SVV, SRO SAV/SNV, SRO TreuhandSuisse, TreuhandSuisse, SwissAccounting, HIVBE, VbN, AGN möchten den Begriff «Gesellschaft» konsequent durch jenen der Rechtseinheit ersetzen und die Regelung auch auf Rechts- und Organisationseinheiten nach ausländischem Recht anwenden. Der Kontrollbegriff muss auf die tatsächliche Ausübung massgebenden Einflusses abstellen und deutlich machen, dass sich solche Einflussmöglichkeiten in der Regel aus Verträgen, statutarischen Regelungen oder gesetzlichen Vertretungsverhältnissen ergeben; die Regelung zu Vetorechten sei trotz gesellschaftsrechtlicher Besonderheiten beizubehalten, um auch ausländische Strukturen sachgerecht zu erfassen.

VISCHER gibt zu bedenken, dass ein Aktionärbindungsvertrag nur dann dazu führen sollte, eine natürliche Person als wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen, wenn sie **durch den Aktionärbindungsvertrag Kontrolle erlangt** und nicht bereits, wenn sie sich bezüglich Stimmrechte abstimmt. Wenn sie sich abstimmen müsse, habe sie gerade keine Kontrolle. Soweit eine Präzisierung nicht praktikabel ist, sollte auf diese Definition verzichtet werden.

VPAG fände es sinnvoll, in Abs. 2 Bst. b den Begriff «**Darlehen**» (siehe OR Art. 312 ff.) statt «Schuldinstrumente, wie Wandelanleihen oder partiarische Darlehen» zu verwenden.

UniL-CEDIDAC bemängelt, dass Abs. 2 **nicht konkret genug** sei, um den Adressaten der Meldepflicht zu ermöglichen, zweifelsfrei festzustellen, ob sie dieser unterliegen oder nicht. Insbesondere wenn klar ist, dass formelle oder informelle Vereinbarungen zwischen Aktionären,

Finanzinstrumente oder familiäre Bindungen eine Ausübung der Kontrolle nur «unter Berücksichtigung der Merkmale der Gesellschaft und der Umstände» begründen, sei es praktisch unmöglich, zu bestimmen, in welchen Fällen dies zutreffe. Die einzigen Fälle, die **relevant erscheinen**, sind diejenigen unter Bst. c und e, also das Vorliegen von satzungsmässigen (oder gleichwertigen) Bestimmungen oder eines Treuhandverhältnisses.

SBVg, VSPB, GCO regen zudem an, in Abs. 2 Bst. d auf die bereits **etablierte Terminologie** in anderen Erlassen zurückzugreifen, etwa auf den Begriff der «nahestehenden Personen» im Sinne von Art. 7 Abs. 5 GwV oder der «familiär verbundenen Personen» im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. a FINIG. Dies würde die Kohärenz erhöhen und Auslegungsfragen reduzieren.

VSV verlangt die ersatzlose Streichung von Abs. 2.

AMAS, COPTIS erachten es als wünschenswert, wenn auch **Tochtergesellschaften von börsenkotierten vertraglichen Anlagefonds**, die zu mindestens 75% von börsenkotierten Gesellschaften gehalten werden, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind, was in der TJPV entsprechend wiederzugeben sei. Ferner seien **Kommanditgesellschaften für Kollektive Kapitalanlagen (KmGK)** – analog Art. 5 TJPG bei der SICAV (nur Unternehmeraktionäre können als wirtschaftlich berechnigte Personen einer SICAV identifiziert werden, nicht hingegen die Anleger bzw. Anlegeraktionäre) – nur eingeschränkt dem TJPG unterstellt. Eine entsprechende **Einschränkung sollte auch bei der KmGK gelten**. Auch dort sollten nur Komplementäre als wirtschaftlich berechnigte Personen identifiziert werden müssen, nicht hingegen die Kommanditäre (Anleger), was in der TJPV entsprechend klargestellt werden müsse.

Art. 4 TJPV (Treuhandverhältnisse)

SBVg führt aus, dass entgegen Art. 4 weder Art. 2a Abs. 3 GwG noch Art. 20ff. VSB 20 eine Pflicht für Finanzintermediäre vorsehen, im Rahmen der Abklärung der wirtschaftlich berechtigten Personen an einer operativ tätigen juristischen Person allfällige Treuhandverhältnisse im Aktionariat zu prüfen. Diese konzeptionelle Abweichung führe systematisch zu **Unterschieden zwischen der Dokumentation der Finanzintermediäre und den Einträgen im Register**. Daraus könne auf keinen Fall eine Pflicht zur Meldung einer Diskrepanz entstehen. Eine Definition, die gezielt jene Treuhandkonstellationen erfasst, die unter geldwäschereirechtlichen Aspekten tatsächlich relevant sind, wäre zielführender.

BärKarrer, Homburger weisen darauf hin, dass «auf fremde Rechnung» nicht passend sei, zumal auch **treuhänderisch tätige Organpersonen** oftmals eine Vergütung von der Gesellschaft beziehen. Vielmehr sei massgebend, ob ein **Mandatsverhältnis** mit einem Dritten bestehe. Abs. 1 sei entsprechen anzupassen («im Auftrag eines Dritten» statt «in ihrem oder seinem Namen und auf fremde Rechnung»).

CGO bemängelt, dass der Wortlaut von Abs. 2 keine angemessene Erfassung der Treuhandverhältnisse erlaube und deshalb mit einem Hinweis auf die Ausübung von **Vermögensrechten und/oder Gesellschaftsrechten, einschliesslich Stimmrechten**, zu ergänzen sei.

economiesuisse, EXPERTsuisse, SAV, SNV, SRO-SVV, SRO SAV/SNV, SRO TreuhandSuisse, TreuhandSuisse, SwissAccounting, VbN, VSV, AGN verlangen die ersatzlose Streichung der Regelung zu Treuhandverhältnissen, da entsprechende Konstellationen durch die allgemeinen Kontrolltatbestände bereits abgedeckt seien und als vertragliche Vereinbarung keine eigenständige Kategorie wirtschaftlicher Kontrolle darstellen.

Art. 5 TJPV (Handeln in gemeinsamer Absprache)

BärKarrer, Homburger regen an, mehr Rechtssicherheit zu schaffen und klarzustellen, dass das Bestehen eines **Aktionärsbindungsvertrages** oder einer **Vereinbarung betreffend Managementbeteiligungen** per se noch keine gemeinsame Absprache darstelle. Vielmehr sollte das Vorliegen eines Vertrages nur dann bzw. nur für diejenigen Personen zu einer relevanten gemeinsamen Absprache führen, welche durch diese die **gemeinsame Kontrolle** über die Gesellschaft im Sinne des Kartellrechts erlangen. Vor dem Hintergrund, dass der Begriff des Handelns in gemeinsamer Absprache im Finanzmarktrecht bereits etabliert ist, sollte die Bestimmung redaktionell an die **Finanzmarktinfrastukturgesetzgebung** angeglichen werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 FinfraV-FINMA). Ferner sei mit einer **Safe-Haven-Regelung für Kleinaktionäre** klarzustellen, dass Personen, die weder direkt noch indirekt 5 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte einer Gesellschaft halten, bei Vorliegen eines Aktionärsbindungsvertrages nicht als wirtschaftlich berechnigte Personen gelten.

economiesuisse, EXPERTsuisse, SAV, SNV, SRO-SVV, SRO SAV/SNV, SRO TreuhandSuisse, TreuhandSuisse, SwissAccounting, HIVBE, VbN, AGN möchten auch hier den Begriff «Gesellschaft» durch jenen der Rechtseinheit ersetzen und den Anwendungsbereich ausdrücklich auf Rechts- und Organisationseinheiten nach ausländischem Recht ausdehnen. Der materielle Tatbestand des Handelns in gemeinsamer Absprache sei unverändert beizubehalten und weiterhin an der im Kapitalmarktrecht etablierten Umschreibung der gemeinsamen Kontrollausübung auszurichten.

Weitere Anliegen zu Abschnitt 2

ZH, SBVg, SATC, STEP, VAV, LenzStaehelin machen auf jene Konstellation aufmerksam, in denen ein dem TJPG unterstelltes Unternehmen von einem nicht unterstellten oder ausgenommenen Unternehmen kontrolliert wird. Weder das Gesetz noch die Verordnung enthalten hierzu eine Regelung. Aus Sicht der Praxis erschiene es sachgerecht, dass die TJPV klarstellt, dass in solchen Konstellationen kein Durchgriff auf natürliche Personen erfolgt und stattdessen die kontrollierende Rechtseinheit als wirtschaftlich berechnigte Person einzutragen ist.

Des Weiteren sollte in der TJPV geklärt werden, wie Unternehmen mit **im Ausland ansässigen Vereinen und Stiftungen in einer Kontrollkette** umzugehen haben. Da diese Rechtseinheiten in der Schweiz nicht in den Anwendungsbereich des TJPG fallen, ist unklar ob und wenn ja, welche natürlichen Personen als wirtschaftlich berechnigte Personen gemeldet werden müssen. **LenzStaehelin** schlägt vor, bei Stiftungen und Vereinen, die indirekt eine Rechtseinheit kontrollieren, deren wirtschaftlich berechnigten Personen in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln von Art. 4 TJPG zu identifizieren seien. Bei Trusts wäre gestützt auf Art. 6 TJPG eine differenziertere und verhältnismässige Regelung erforderlich, die die Art des Trusts und den Status der Begünstigten berücksichtigt.

VISCHER würde es begrüssen, wenn der Begriff der **Kontrolle auf andere Art und Weise**, soweit dies möglich ist, präzisiert wird, um so die Anwendung in der Praxis zu vereinfachen. Die vorgeschlagene Definition gehe weit über das hinaus, was zur Kontrolle über eine Gesellschaft führe, und was im Rahmen der VSB 20 als Kontrolle verstanden werde. Zu welchen Problemen der Vorschlag in der Praxis führen kann, zeigt das Beispiel auf S. 15 des Erläuternden Berichts. Die Wahrnehmung der beteiligten Personen dürfte sehr unterschiedlich sein.

CP schlägt eine **Senkung der Schwellenwerte** für die beherrschende Beteiligung von 25 auf 15 Prozent vor. Im Gegenzug sollten jedoch die vom Finanzintermediäre durchzuführenden **Formalitäten und Prüfungen wesentlich vereinfacht** werden, wenn dieser von seinem Kunden eine **Erklärung** erhält, die diesen verpflichtet, die wirtschaftlich berechnigten Personen von

Beteiligungen vom mehr als 15 Prozent anzugeben. Damit würden die Sorgfalts- und Meldepflichten nur greifen, wenn keine solche Erklärung vorliegt, die den betreffenden Kunden gegenüber den zuständigen Behörden rechtlich verpflichtet. Dies würde wahrscheinlich zu einer **erheblichen Erleichterung** der Pflichten der Finanzintermediäre führen.

3. Abschnitt: Pflichten der Gesellschaft

Art. 6 TJPV (Informationen über die Art und den Umfang der Kontrolle)

OW, ZH erachten es für angezeigt, dass analog Art. 120 FinfraG dargelegt werden muss, ob die Beteiligung am Unternehmen 25, 33⅓, 50, 66⅔ oder 75% der Stimmrechte erreicht bzw. diese unter- oder überschreitet.

VD moniert, dass klar zwischen dem Begriff der Kontrolle durch eine (auch indirekte) Kapitalbeteiligung und dem Begriff der Kontrolle auf andere Weise unterschieden werden sollte. Beide Begriffe würden vermischt. Insbesondere sollte der Schwerpunkt auf die Verknüpfung zwischen den beiden Begriffen «indirekte Kontrolle durch Beteiligung am Kapital» und «Kontrolle auf andere Weise» gelegt werden, wobei man sich auf die derzeitige Praxis im Rahmen des GwG/GwV stützen sollte.

ZH, SBVg, VSPB, BärKarrer, Homburger plädieren dafür, dass Finanzintermediäre nicht verpflichtet werden sollten, die in Abs. 2 vorgesehenen Beteiligungsbandbreiten zu erheben und abzubilden. Eine Pflicht zur Abfrage und laufenden Aktualisierung dieser Schwellenwerte sowie die Vornahme entsprechender Meldung von Unterschieden wäre weder praktikabel noch vorgesehen. Es wird daher angeregt, die Rahmenbedingungen in der TJPV so auszugestalten, dass für Finanzintermediäre **keine über die heute geltenden geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten hinausgehende Pflichten** entstehen.

VSV verlangt die ersatzlose Streichung von Abs. 3.

Art. 7 (Informationen zur Kontrollkette)

OW, TI, ZH, Eurospider würden für die beabsichtigte Transparenz der wirtschaftlichen Struktur verlangen, dass bereits **ab einer zwischengeschalteten Partei** – und nicht erst ab zwei – die Information zur Kontrollkette bekannt gegeben werden müsse.

SP, Public Eye, Transparency begrüßen grundsätzlich, dass zusätzliche Pflichten zur Erhebung von Informationen über die Kontrollkette vorgesehen sind, insbesondere in Fällen mit erhöhtem Risiko. Diese Pflicht greife aber nur unter bestimmten, abschliessend aufgeführten Voraussetzungen. Damit bestehe die Gefahr, dass komplexe, aber rechtlich anders ausgestaltete Kontrollstrukturen nicht erfasst würden, obwohl sie aus Sicht der Geldwäschereibekämpfung vergleichbare Risiken bergen. So ist beispielsweise **nicht nachvollziehbar, warum die Kontrollkette erst bei der Zwischenschaltung von mindestens zwei Stufen greifen solle** und nicht bereits bei einer Stufe. Die Verordnung sollte daher klarstellen, dass die Kontrollkette immer dann offenzulegen sei, wenn dies zur Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlich ist, und nicht nur in den ausdrücklich genannten Fällen.

GCO schlägt vor, dass ein **präzises, datiertes und unterzeichnetes Schema**, das alle Beteiligungs- oder Einflussbeziehungen darstellt, die eine tatsächliche Kontrolle begründen, **als Beleg einzureichen** sei. Nur so werde eine vollständige und zuverlässige Dokumentation der Kontrollkette gewährleistet, besonders bei hohem Risiko oder komplexer Eigentumsstruktur.

SBVg, LenzStaehelin weisen darauf hin, dass die Kontrollketten im Rahmen der geldwäschereirechtlichen Verifizierung **risikobasiert** dokumentiert werden, im relevanten Formular jedoch regelmässig nur die endwirtschaftlich Berechtigten ausgewiesen sind. Die detaillierten Zwischenstufen würden mangels geldwäschereirechtlicher Pflicht in der Regel nicht in strukturierter Form erfasst, sondern ergeben sich häufig erst aus den zugrunde liegenden Unterlagen. Einer Pflicht, **sämtliche Zwischenstufen der Kontrollkette** für das Register aufzubereiten und aktuell zu halten, könne nicht nachgekommen werden. Dies müsse insbesondere dann gelten, wenn Finanzintermediäre dazu verpflichtet würden, **sämtliche Zwischenentitäten abzugleichen und im Falle von Abweichungen entsprechende Meldungen von Unterschieden** vorzunehmen. **SBVg** schlägt daher vor, Finanzintermediäre nicht zu einem Abgleich und einer Meldung eines Unterschieds in Bezug auf solche zwischengeschalteten Gesellschaften zu verpflichten. Meldungen von Unterschieden haben sich auf die wirtschaftlich berechtigten Personen zu beschränken. **LenzStaehelin** schlägt ein risikobasiertes Vorgehen vor, wonach es den Rechtseinheiten überlassen ist, den Umfang der Kontrollkette zu melden, bzw. die volle Kontrollkette nur bei Strukturen mit hohen Risiken zu verlangen.

SATC, STEP machen geltend, dass die TJPV hier über die gesetzliche Grundlage hinausgehe: Art. 9 TJPG verlange lediglich die Meldung von «Art und Umfang der Kontrolle», nicht jedoch eine detaillierte Dokumentation der gesamten Kontrollkette mit Firma, UID, Sitz und Rolle jeder Zwischengesellschaft. Es sei zu prüfen, ob eine **«Safe Harbor»-Regelung** für Strukturen, die bereits im Rahmen der GwG-Sorgfaltspflichten vollständig dokumentiert sind, eingeführt werden sollte, wodurch ein **Verweis auf diese Dokumentation genügen** würde. Es wäre zu prüfen, ob der Schwellenwert von zwei Zwischenstufen angemessen ist oder auf drei Stufen erhöht werden sollte und **vereinfachte Dokumentationspflichten** für Standardstrukturen (z.B. einfache Holding-Strukturen) einzuführen seien. Zudem müsste die bei der zuständigen SRO, AO oder FINMA **bereits vorhandene Dokumentation** als ausreichend anerkannt werden.

CP gibt zu bedenken, dass bei grenzüberschreitenden Kontrollketten, die Länder betreffen, die den von der FATF festgelegten Rechtsrahmen nicht einhalten, die Erhebung von Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen und über die an der Kontrollkette beteiligten Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften oder Trusts äusserst komplex und zeitaufwändig sein dürften. Es wird deshalb vorgeschlagen, wie bei Art. 3 Abs. 2 eine **rechtsverbindliche Erklärung des Kunden des Finanzintermediärs** einzuverlangen, in der er die Identität des wirtschaftlich Berechtigten aller Strukturkaskaden angibt. Diese Erklärung wird von den Organen (oder gegebenenfalls den Treuhändern) der betroffenen juristischen Personen unterzeichnet und begründet eine **rechtliche Haftung der Unterzeichner**. Der Verlust einiger weniger Kunden, die sich dieser Regelung nicht unterwerfen wollen, wird durch die grössere Transparenz und Glaubwürdigkeit des Schweizer Finanzplatzes ausgeglichen. Diese **Verlagerung der Beweislast auf die Kunden** dürfte auch die administrative Komplexität verringern und die Kosten für die Finanzintermediäre erheblich senken.

economiesuisse, EXPERTsuisse, SAV, SNV, SRO-SVV, SRO SAV/SNV, SRO TreuhandSuisse, TreuhandSuisse, SwissAccounting, VSPB, SVV, HIVBE, BärKarrer, Homburger monieren, dass Art. 7 über die gesetzlichen Vorgaben von Art. 6 und 7 TJPG hinausgehe. Die verlangten Informationen zur gesamten Kontrollkette überschreiten den im Gesetz vorgesehenen Umfang und würden Unternehmen massiv belasten. Ferner sei klarzustellen, dass Finanzintermediäre nicht zu einem Abgleich oder zu Meldungen von Unterschieden in Bezug auf zwischengeschaltete Gesellschaften verpflichtet sind. Diese Bestimmungen seien zu streichen.

GCO erachtet es als sachgerecht, Abs. 1 Bst. c mit dem Hinweis auf das Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer **politisch exponierter Personen** zu ergänzen.

SBVg schlägt vor, dass die zuständigen Behörden vor der Publikation von **Sanktionslisten** einen Abgleich mit dem Transparenzregister vornehmen sollten. Im Falle eines Treffers könnten die betroffenen Gesellschaften entsprechend auf den Listen berücksichtigt werden, sodass sich umfangreiche Abklärungen im Sinne von Abs. 1 Bst. c erübrigen.

VSV verlangt hingegen die ersatzlose Streichung von Abs. 1 Bst. c, weil es an einer Grundlage im TJPG fehle und unzulässige Vermischungen mit der **Embargo-Gesetzgebung** stattfinden.

SBVg darauf hin, dass ein **Trust** keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und folglich weder Ort noch Postleitzahl oder einen Sitz im gesellschaftsrechtlichen Sinn haben kann. Es erscheint sinnvoller, unter Abs. 2 Bst. d Angaben zum Trustee zu machen oder den Staat anzugeben, nach dessen Recht der Trust errichtet wurde.

Art. 9 (Identifikation der zu meldenden Personen)

Für **OW, ZH** ist die Vorlage eines **schweizerischen Ausländerausweises nicht ausreichend**, um die Identität zu verifizieren. Die polizeiliche Praxis zeige, dass schweizerische Ausländerausweise gestützt auf unechte ausländische Identitätspapiere ausgestellt werden. Schätzungen gehen davon aus, dass bis zu zehn Prozent der Aufenthaltsbewilligungen aufgrund falscher Dokumente erschlichen wurden. Grundsätzlich wird daher empfohlen, die Feststellung der Identität einer ausländischen Person gestützt auf ein **originäres Ausweisdokument** vorzunehmen. Der Passus "oder eines schweizerischen Ausländerausweises" sei zu streichen.

TI empfiehlt, dass wenn die anzumeldende Person (noch) keine AHV-Nummer besitzt, deren Identität anhand eines **im Original** vorliegenden Ausweises und nicht nur anhand einer Kopie zu überprüfen sei.

SBVg, VSPB, geben zu bedenken, dass es datenschutzrechtlich problematisch sei, wenn zu viele Informationen mit der AHV-Nummer verknüpft werden, da dadurch erhebliche Risiken für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person entstehen könnten.

VSPB weist darauf hin, dass wenn die Registerbehörde jeder wirtschaftlich berechtigten Person eine **spezifische Kennung** zuweisen möchte, sie die in Art. 928c Abs. 3 OR vorgesehene «nicht aussagekräftige Personennummer» verwenden könne, wie in Art. 23 Bst. b erwähnt.

Swissholdings betont, dass eine Verordnung lediglich Inhalte konkretisieren dürfe, welche bereits im Gesetz vorhanden sind, und vor allem keine neuen Pflichten für Personen auferlegen, die im Gesetz nicht erwähnt sind. Die «zu meldende Person» und die «Auskunftsperson» seien im TJPG nicht vorgesehen, sodass diesen Personenkreisen **keine neuen Pflichten durch die Verordnung auferlegt werden dürfen**. Daher müssen diese Formulierungen angepasst und die Einführung neuer Pflichten gestrichen werden. Nach Art. 9 Abs. 3 TJPG seien der Name des obersten Mitglieds des leitenden Organs sowie alle sachdienlichen Informationen zu melden. Der Begriff «sachdienliche Informationen» müsse in diesem Kontext präzisiert werden. Dabei sei es ausreichend, den Namen, eine Telefonnummer bzw. jedes andere Mittel, das einen Kontakt zur Person ermöglicht, zu verlangen. Wichtig ist bei der Identifikation des obersten Mitglieds des leitenden Organs die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme, wenn keine Klarheit über die wirtschaftlich berechnete Person besteht. Es ist nicht das Ziel des TJPG bzw. der TJPV,

Informationen über die Geschäftsleitung zu erhalten, da diese bereits dem Handelsregister entnommen werden kann.

SATC, STEP beanstanden, dass Art. 9 über das TJPG hinausgehe, da dieses keine feste Vorgaben machen wollte. Schliesslich sei auch festzuhalten, dass Gesellschaften mit Art. 9 TJPV strengerer Regeln unterworfen würden, als dies nach den Vorschriften des GwG für Finanzintermediäre vorgesehen ist. Art. 7 Abs. 2 TJPG sieht vor, dass die Gesellschaft «sachdienliche Belege» beschaffen muss, damit sie die Identität «mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt» überprüfen kann. Dies erlaubt es den Gesellschaften, einen **risikobasierten Ansatz** anzuwenden. Demnach sei der **zweite Satz von Art. 9 TJPV zu streichen**, oder als Alternative eine **Bestätigung** einzureichen, wonach die Belege sich nach der gebotenen Sorgfalt richten mit der Möglichkeit der Einholung von Bestätigungen/Erklärungen (analog GwG) oder auf solche abstützen (bspw. auf Auszüge ausländischer BO-Register).

GCO weist darauf hin, dass nicht in der Schweiz ansässige natürliche Personen über das Transparenzregister und die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) eine **AHV-Nummer** erhalten können. Dieser Hinweis sei zwar im Erläuternden Bericht enthalten, doch erscheine es angebracht, diesen auch in Art. 9 zu erwähnen, damit Klarheit bestehe.

VSV verlangt, dass es den zu meldenden Personen freigestellt sein müsse, ihre **AHV-Nummer als Identifikationsmerkmal** preiszugeben. Das TJPG verlange dies nicht ausdrücklich. Die Angabe der AHV-Nummer oder die Abgabe einer Passkopie müsse genügen. Bei der Meldung über das Handelsregister finde ohnehin nur eine Identifikation über Ausweiskopien statt.

Art. 10 TJPV (Informationen über die Rechtseinheiten)

VD wünscht eine bessere Koordination zwischen Abs. 1 Bst. b und c. Wird keine elektronische Kommunikation gewünscht (Bst. c), erscheint die Angabe einer **E-Mail-Adresse** inkohärent (und die Verpflichtung, über eine solche Adresse zu verfügen, fragwürdig).

Homburger weist darauf hin, dass die eindeutige Identifikation der Gesellschaft durch die Identifikationsnummer und die anderen Angaben gemäss Abs. 2 gewährleistet sei, sodass auf die zusätzliche Meldung der **Postleitzahl** – wie beim Handelsregister – verzichtet werden könne. Auch das **Börsensymbol** in Abs. 3 Bst. d sei keine verlässliche Angabe, da das Kürzel der Börse (z.B. SIX, NYSE) nur den Namen der Börse identifiziert. Das Tickersymbol einzelner Effekten könne damit nicht gemeint sein, sodass gänzlich darauf zu verzichten sei.

Für **SATC, STEP** dürfte die **Monatsfrist** für die Meldung von Änderungen (Art. 10 TJPG) sehr herausfordernd sein. Bei komplexen internationalen Strukturen oder wenn Dokumente von ausländischen Kunden eingeholt werden müssten, sei diese Frist häufig nicht einzuhalten. Es ist daher eine Klarstellung erforderlich, dass die Frist erst zu laufen beginnt, wenn **alle erforderlichen Informationen und Belege vorliegen**, bzw. es sei eine «Übergangsmeldung» für komplexe Strukturen einzuführen, bei denen weitere Abklärungen erforderlich sind.

Art. 11 TJPV (Informationen über die wirtschaftlich berechtigte Person)

AG, GE, TI monieren, dass nach Eingang einer Meldung das Handelsregisteramt die gemeldeten Personen in einem **separaten Prozess** zu erfassen und zusammen mit den Belegen dem Transparenzregister über eine Schnittstelle zu melden habe, was einen **Zusatzaufwand** darstellt, den das Handelsregisteramt mit dem bestehenden Personal nicht bewältigen kann. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die im Rahmen des TJPG vom Bund auf die Handelsregisterämter übertragen werden, ohne dass letztere dafür entschädigt werden.

SO würde es begrüßen, wenn das Meldeverfahren nicht bewusst in Richtung der Kantone kanalisiert würde. Der **Bund** wäre so primär in der Verantwortung die Meldungen **direkt** entgegenzunehmen und die Handelsregisterämter können den Prozess gegebenenfalls subsidiär unterstützen. Dies würde auch dem gesetzgeberischen Willen entsprechen (Art. 11 Abs. 3 TJPG), wonach die Handelsregisterämter die erhaltenen Informationen einzig an das Transparenzregister weiterleiten, ohne diese auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit hin zu prüfen.

OW, ZH stellen fest, dass die **Terminologie** in Art. 11 Abs. 3 TJPV nicht mit jener des schweizerischen Gesellschaftsrechts und der **Definition** in Art. 4 Abs. 2 TJPG übereinstimmt. Das oberste Mitglied des leitenden Organs ist der Präsident des Verwaltungsrats und nicht die Leitung der Geschäftsführung (CEO). Art. 11 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 und Ziff. 2 seien entsprechend in der Reihenfolge auszutauschen.

Homburger weist darauf hin, dass bei allen dem TJPG unterstellten schweizerischen Rechtseinheiten - **ausser der GmbH und der KmGK** - ein Verwaltungsrat oder eine Verwaltung als oberstes Leitungsorgan die effektive Entscheidungsmacht und Gesamtverantwortung für die Gesellschaft innehat. Ferner sollte präzisiert werden, dass auch das **einzige Mitglied des obersten Leitungsorgans** erfasst wird. Dem sei in Abs. 3 entsprechend Rechnung zu tragen. Der Umstand, wonach Abs. 3 nur Personen erfasse, die in ihrer Organfunktion im **Handelsregister** eingetragen werden müssen, hat den Vorteil, dass die registerführende Behörde die Identität dieser Personen direkt aus dem Handelsregister übernehmen kann.

VISCHER begrüsst es hingegen, dass in Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 und 2 präzisiert wird, wer als oberstes Mitglied des leitenden Organs gilt. Dies sei sachgerecht, sofern die Rechtseinheit über eine vom Verwaltungsrat **separate Geschäftsführung** verfüge. Ferner wird darauf hingewiesen, dass in gewissen Konstellationen der **Liquidator** oder der **Sachwalter eine Rechtseinheit** ist. Deshalb sollte klargestellt werden, wer in dieser Konstellation zu melden sei, da Abs. 3 Bst. a Ziff. 3 und 4 von einer gemeinschaftlichen Tätigkeit von mehreren natürlichen Personen auszugehen scheint. In Abs. 4 wäre zu regeln, dass es für die Annahme einer **gemeinsamen Ausübung einer Funktion** nicht genügt, dass die Personen kollektivzeichnungsberechtigt sind, sondern es muss sich effektiv um Co-Geschäftsführer oder Co-VR-Präsidenten handeln.

UniL-CEDIDAC bemängelt, dass entgegen dem Wortlaut von Abs. 1 Bst. c nicht die **Gesellschaften verpflichtet sind, die AHV-Nummern der Personen zu erfassen**, deren Identität sie dem Transparenzregister mitteilen müssen. Anstelle von Bst. c wäre eine Regelung sinnvoller, wonach die Gesellschaft für jede wirtschaftlich berechnete Person angeben muss, ob diese über eine AHV-Nummer verfügt, oder andernfalls eine Kopie des Ausweises gemäss Art. 9 vorlegen muss.

Art. 12 TJPV (Informationen bei fehlender Identifizierung oder Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen)

GCO stellt klar, dass die Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der im Register eingetragenen Informationen ausschliesslich beim **obersten Leitungsorgan** liegt. Jede von diesem mit der Vornahme von Eintragungen oder Aktualisierungen beauftragte Person handelt lediglich als Vertreter und kann nicht für Versäumnisse haftbar gemacht werden, die der Struktur oder ihren Organen zuzuschreiben sind. Abs. 1 Bst. c sei entsprechend zu präzisieren. Ferner sollte klargestellt werden, dass die Meldung, wonach **keine wirtschaftlich berechnete Person identifiziert** werden konnte, eine vorübergehende Massnahme darstellt. Mit einem neuen Absatz sollte sichergestellt werden, dass die juristische Person alle **erforderlichen Anstrengungen** unternehmen muss, um die fehlenden Personen so rasch als möglich zu identifizieren, und spätestens nach 12 Monaten ihre Meldung über die Nichtidentifizierung erneuern, indem sie nachweist, dass diese Personen noch nicht identifiziert werden konnten, und die seit 12 Monaten unternommenen entsprechenden Anstrengungen darlegt.

BärKarrer weist darauf hin, dass die Formulierung «Wohnsitzgemeinde» in Abs. 1 Bst. b. ohne ersichtlichen Grund von den übrigen Stellen abweicht, wo Ort und Postleitzahl des Wohnsitzes verlangt werden.

Art. 13 TJPV (Verfahren zur Meldung über die elektronische Plattform)

SG, SO, TG geben zu bedenken, dass eine Meldung über EasyGov nur möglich sei, wenn sich die Rechtseinheit zuvor mittels des **Authentifizierungsdienstes AGOV** der Schweizer Behörden registriert habe. Demgegenüber können Meldungen über das Handelsregister nicht nur elektronisch, sondern **auch in Papierform** und damit ohne vorgängige Registrierung eingereicht werden. Es ist daher zu erwarten, dass viele Rechtseinheiten den Weg des geringsten Widerstands wählen und – trotz der subsidiären Zuständigkeit der Handelsregisterämter – einen Grossteil der Meldungen bei diesen einreichen werden, was zu entsprechendem **Mehraufwand** führen wird.

Art. 14 TJPV (Verfahren zur Meldung über das Handelsregisteramt)

Abs. 1 Bst. a (Eingabe in einem separaten Dokument)

AG, AR, AI, BS, BE, FR, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SZ, TG, ZG, ZH, SVP weisen auf die Problematik hin, dass Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen nicht auf der Handelsregisteranmeldung stehen dürfen, andernfalls die Eingabe zurückzuweisen sei. Es käme jedoch einer Pflichtverletzung der Mitarbeitenden des Handelsregisteramts gleich, wenn sie ein eintragungsfähiges Handelsregistergeschäft zurückweisen, nur weil auf der Anmeldung Angaben im Zusammenhang mit dem Transparenzregister aufgeführt sind. Art. 14 Abs. 1 Bst. a könne daher in der Praxis nicht eingehalten werden und sei dahingehend anzupassen, dass ein **schweizweit einheitlicher Formularzwang** eingeführt wird. Die TJPV sollte den kantonalen Handelsregisterämtern eine klare normative Grundlage bieten, wonach Meldungen zu wirtschaftlich berechtigten Personen, die nicht in separater Form bzw. nicht auf dem hierfür vorgesehenen behördlichen Formular eingereicht werden, automatisch als Bestandteil eines öffentlichen Handelsregisterbelegs gelten und damit dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen.

FR, GE erachten es als notwendig, in der TJPV ausdrücklich vorzusehen, dass das kantonale Handelsregisteramt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Rechtseinheit **an das Transparenzregister verweisen kann**, damit sie dort ihre Anmeldung auf dem üblichen elektronischen Weg über EasyGov vornimmt. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte in der Verordnung zudem klargestellt werden, dass diese Verweisung keine beschwerdefähige Verfügung darstellt.

VD würde es begrüssen, wenn in Art. 14 Abs. 1 Bst. a ausdrücklich präzisiert wird, dass das separate Dokument, das beim Handelsregister zum Zwecke der Eintragung in das Transparenzregister eingereicht wird, vom handelsregisterrechtlichen Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen ist (und nicht bloss in Art. 10 HRegV).

ZH plädiert für eine Klarstellung, dass **in der Anmeldung** zur Handelsregistereintragung preisgegebene Daten zu wirtschaftlich berechtigten Personen **öffentlich** sind. In diesem Zusammenhang sollen Handelsregisterämter die nachträgliche Anpassung bzw. Entfernung von eingereichten Belegen verweigern können.

Abs. 1 Bst. b (Eingabemöglichkeiten)

AG, AI, BE, SH, SO, TG, ZG, ZH, SVP geben zu bedenken, dass die Handelsregisterämter aufgrund der verschiedenen Eingabemöglichkeiten **zwei Bearbeitungsprozesse** vorsehen

müssten, mit den jeweils entsprechend doppelten Investitionskosten. Meldungen sollten daher **ausschliesslich über die Bundesplattform EasyGov** erfolgen und ein **schweizweit einheitliches Meldeformular** eingeführt werden. Auf papierbasierte Prozesse sollte möglichst verzichtet werden. Die Beschränkung auf eine elektronische Eingabe würde sich positiv auf die Kosten und die Produktivität bei der Bearbeitung der Meldungen auswirken.

Abs. 1 Bst. c (Unterschriften)

GCO weist darauf hin, dass die TJPV keine Überprüfung verlangt, wenn eine nicht beglaubigte handschriftliche Unterschrift vorgelegt wird, andererseits aber eine Überprüfung vorschreibt, wenn es sich um eine Qualifizierte Elektronische Signatur handelt. Diese **Asymmetrie** steht im Widerspruch zum übergeordneten Recht, sodass **handschriftliche Unterschriften** ordnungsgemäss **beglaubigt** werden müssen, wie es das OR verlangt.

Abs. 2 Bst. d (Änderung eines bestehenden Eintrags)

GCO bemängelt, dass beim Wortlaut von Abs. 2 Bst. d die Gefahr bestehe, dass bei der Übermittlung einer Änderung die **vorherigen Informationen überschrieben werden**, ohne dass eine frühere Version aufbewahrt wird.

Abs. 3 (Erfassungshilfe)

AR, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, VS, ZH, SVP, Eurospider verlangen aus Gründen der Einheitlichkeit und Systemklarheit, dass die Verwendung der bundesrechtlich vorgegebenen Erfassungshilfe nicht nur im Sinne einer «Kann-Vorschrift» zu ermöglichen, **sondern als obligatorisch vorzusehen sei**, um einheitliche Datenformate sicherzustellen, Fehler zu vermeiden und den administrativen Aufwand für das Handelsregister zu reduzieren.

Abs. 5 (Meldung ans Transparenzregister)

AR, AI, BE, BS, GL, GR, LU, NW, SG, SO, SZ, TG, VS, ZG weisen darauf hin, dass Eintragungen über längere Zeiträume nicht abgeschlossen werden können, weil die erforderliche Mitwirkung der anmeldenden Rechtseinheit ausstehe (z.B. bei fehlenden Belegen). Eine Pflicht der kantonalen Handelsregisterämter, die betroffenen Rechtseinheiten in solchen Fällen darüber zu informieren, dass eine an sich korrekt eingereichte Meldung an das Bundestransparenzregister nicht verarbeitet werden könne, erscheint **weder sachgerecht noch systemkonform**. Abs. 5 sei daher ersatzlos zu streichen.

Art. 15, 16 und 17 TJPV (Vereinfachtes Meldeverfahren)

Für **AR, BS, GL, LU, SO, SZ, TG, VS** erscheint es angemessen, aufgrund der in Art. 11 TJPG umschriebenen, technischen und bewusst eng gefassten Rolle der kantonalen Handelsregisterämter, mit der Weiterleitung von Meldungen grundsätzlich eine zentrale elektronische Bundesplattform (EasyGov usw.) zu betrauen. Eine solche primäre Ausrichtung auf eine **einzigste, bundeseinheitliche Meldestelle** stellt sicher, dass die kantonalen Handelsregisterämter nicht mit zusätzlichen Übermittlungs- und Koordinationsaufgaben belastet werden, die dem gesetzgeberischen Konzept eines minimalen Einbezugs der Kantone widersprechen und Ineffizienzen schaffen würde. Demnach sei das Meldeverfahren so auszugestalten, **dass primär der Meldekanal des Bundes verwendet wird**. Die kantonalen Handelsregisterämter sollten nur für besonders einfache Ausnahmefälle als **subsidiärer Meldekanal** vorgesehen werden.

SO, ZG verlangen die Streichung von Art. 17 Abs. 5, der dem gesetzlichen Grundsatz von Art. 11 Abs. 3 TJPG widerspricht, wonach das Handelsregister die erhaltenen Informationen dem Transparenzregister übermittelt, **ohne** diese auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit **zu überprüfen**.

KMU-Forum, SGV, VSV, BärKarrer, Homburger, Swiss Startup bemängeln den auf GmbHS und Einpersonen-AG **beschränkten Anwendungsbereich** des vereinfachten Meldeverfahrens. Der Anwendungsbereich liesse sich erweitern, ohne dass die Erreichung der gesetzgeberischen Ziele in Frage gestellt würde. Eine einheitliche Lösung wäre sachgerecht, sodass die Art. 15 und 16 zusammengelegt werden könnten.

SATC würde es begrüssen, wenn das vereinfachte Meldeverfahren auf alle Gesellschaften ausgedehnt würde, bei denen die wirtschaftlich berechtigten Personen **mit den im Handelsregister eingetragenen Organen oder Gesellschaftern identisch** sind.

Eurospider schlägt angesichts des Grundsatzes der Technologieneutralität vor, eine neue Bestimmung in die TJPV aufzunehmen, wonach bei sämtlichen Interaktionen der Rechtseinheiten mit den Behörden und Registern immer die geeigneten, insbesondere technischen, Vorkehrungen getroffen sein müssen, damit **gehörig bevollmächtigte Dritte** die aus dem TJPG fließenden Pflichten der Vollmachtgeber **digital erfüllen** können (z.B. in Analogie zu Art. 17 HRegV).

Art. 18 TJPV (Änderung von Einträgen im Transparenzregister)

AR, GL, LU, SZ, VS verlangen eine Klarstellung in Abs. 1, wonach sich die subsidiäre Meldeoption von Art. 11 TJPG in erster Linie auf die **erstmalige Erfassung** der relevanten Daten bezieht. Der Zweck dieser Bestimmung liege darin, Rechtseinheiten einen niederschweligen Ersteintritt in das Meldesystem zu ermöglichen. Meldungen an das Bundestransparenzregister über das zuständige kantonale Handelsregisteramt sollten daher nur für die erstmalige Erfassung im vereinfachten Meldeverfahren zugelassen werden.

BS stellt fest, dass bei (ungeprüften) Meldungen über Änderungen, die über das Handelsregisteramt eingereicht werden, sich das Handelsregisteramt auf Art. 11 Abs. 3 TJPG berufen könne und mithin auch **falsche Angaben** an das Transparenzregister weiterleiten dürfe.

Für **SG, SZ, TG** ist nicht nachvollziehbar, weshalb **EasyGov** – eine Einrichtung des SECO – als Erfassungshilfe auf bestehende Einträge im Transparenzregister zugreifen können soll, während den kantonalen Handelsregisterämtern ein solcher Abruf ausdrücklich **verwehrt sei**, zumal eine gesetzliche Grundlage für einen Abruf der Daten aus dem Transparenzregister durch EasyGov fehle, da weder das SECO noch das WBF gemäss Art. 26 TJPG Daten zur Verarbeitung von Mutationsmeldungen aus dem Transparenzregister abrufen dürfen.

Homburger beanstandet, dass die Formulierung von Abs. 3 bewirke, dass Gesellschaften dem Transparenzregister auch melden müssen, wenn eine Person nicht mehr 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen hält und damit nicht mehr als wirtschaftlich berechtigte Person gilt. Diese Pflicht sei indes nicht im Gesetz verankert, zumal die nicht mehr wirtschaftlich berechtigte Person selbst ein Interesse haben dürfte, sich aus dem Transparenzregister löschen zu lassen. Abs. 3 sei so anzupassen, dass die **Unterschreitung des Schwellenwertes** gestrichen wird.

4. Abschnitt: Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Gesellschaftsanteilen

Art. 19 TJPV (Pflichten Inhaber von Gesellschaftsanteilen)

AMAS, COPTIS weisen darauf hin, dass Art. 19 TJPG für bestimmte Arten von juristischen Personen, die mit begrenzten Risiken verbunden sind, vereinfachte Identifikations- und Überprüfungsregeln oder ein vereinfachtes Meldeverfahren vorsehen kann. Analoge **Erleichterungen** zu Art. 13 Abs. 2 TJPG sind auch für andere Anwendungsfälle sinnvoll, welche gemäss Art. 2 TJPG als **vertragliche Fonds** nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden bzw. welche gemäss Art. 3 TJPG vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind. Bei einem vertraglichen Fonds hält die Fondsleitung die Beteiligungen auf Rechnung des Fonds. Der Fonds selbst verfügt jedoch nicht über eine Rechtspersönlichkeit. Die Offenlegung der Fondsleitung als wirtschaftlich berechnigte Personen ist nicht zielführend. Zumindest bei Publikumsfonds gemäss KAG oder dem KAG gleichwertigen Regulierungen sollte es ausreichen, die Bezeichnung des Fonds, die Firma der Fondsleitung und deren Sitz zu deklarieren. Die entsprechenden Erleichterungen müssten konsequenterweise auch bei den Pflichten der Gesellschaften bzw. Rechtseinheiten spiegelbildlich abgebildet werden (im 3. Abschnitt).

5. Abschnitt: Kontrolle über den Trust

Art. 20 TJPV (Kontrolle über den Trust)

SP, Public Eye, Transparency bemängeln, dass die *Kontrolle auf andere Weise* bei Trusts in der TJPV nicht vorgesehen sei, obwohl gerade bei Trusts die faktische, informelle Kontrolle – etwa durch wirtschaftlichen oder familiären Einfluss – eine zentrale Rolle spiele. Die Beschränkung auf formelle Kontrollrechte schaffe eine sachlich nicht gerechtfertigte Sonderbehandlung von Trusts und öffne neue Umgehungsmöglichkeiten. Die Verordnung müsse daher klarstellen, dass jede Form der **faktischen Kontrolle** zur Begründung der wirtschaftlichen Berechnigung führen kann. Art. 20 TJPV sei entsprechend anzupassen.

SBVg stellt klar, dass eine Meldung des (nicht dem GwG unterstellten) Trustees an das Register nur dann erfolge, **wenn ein Trust in einer meldepflichtigen Struktur zwischengeschaltet sei**. In diesen Fällen werden die Angaben über den Trust einschliesslich der wirtschaftlich berechtigten Personen in das Register übernommen. Eine entsprechende Klarstellung in der TJPV würde dazu beitragen, allfällige Fehlinterpretationen zu vermeiden. Zudem sollte auf Verordnungsstufe präzisiert werden, ob auch **diskretionäre oder anwartschaftsberechtigte Begünstigte** als Begünstigte im Sinne von Art. 15 TJPG gelten. Eine solche Präzisierung würde zu einer einheitlichen Praxis beitragen und die Rechtssicherheit erhöhen.

SBVg weist ferner darauf hin, dass gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. e TJPG i. V. m. Art. 20 Abs. 2 Bst. a TJPV die Kontrolle auf andere Weise über einen Trust unter anderem von Personen ausgeübt wird, die befugt sind, **Entscheidungen über die Veräusserung oder Anlage der Vermögenswerte zu treffen**. Es wäre zu präzisieren, dass damit nicht die mit der operativen Verwaltung betrauten Drittpersonen wie Vermögensverwalter oder Banken gemeint sind. Der Erläuternde Bericht hält weiter fest, dass im Fall, in dem eine **juristische Person zum Trustee des Trusts ernannt ist**, jene natürliche Person als wirtschaftlich berechnigt gilt, welche die als Trustee fungierende Gesellschaft kontrolliert. Dies führe dazu, dass in gewissen Konstellationen im Transparenzregister weitere Personen aufgeführt sind, als sie von Finanzintermediären gestützt auf die VSB 20 dokumentiert werden. Eine Klarstellung, wonach in solchen Konstellationen **keine Meldung von Unterschieden** erforderlich ist, wäre zu begrüssen, da sich die Unterschiede aus der abweichenden Systematik von TJPG und VSB ergeben.

BärKarrer gibt zu bedenken, dass Vermögensverwaltungsbefugnisse (Abs. 2 Bst. a) und reine Vetorechte (Abs. 2 Bst. b) **nicht als Kontrolle über den Trust** gelten sollten.

GCO weist darauf hin, dass die in Art. 20 aufgeführten Rollen die Parteien des Trusts umfassen, die auf einem Formular T gemäss VSB 20 angegeben sind. Aus Sicht der VSB 20 wird der **«Trustee» als treuhänderischer Akteur** betrachtet: Solange der Treugeber lebt, kann er die Bedingungen des Trusts ändern, sodass er als wirtschaftlich berechtigt gilt. Aus Gründen der Transparenz ist es zwar sinnvoll, den Aktionär oder Geschäftsführer der als Trustee fungierenden Treuhandgesellschaft zu identifizieren, aber diese Person mit einer wirtschaftlich berechtigten Person des Trusts gleichzusetzen, widerspreche den Grundsätzen des Trustrechts.

SATC, STEP würden es begrüßen, wenn in Bezug auf die Begünstigten von Trusts die **Meldepflicht durch sachbezogene Kriterien beschränkt** würde (z.B. begünstigte Personen über 18 Jahren, wie dies auch in anderen Rechtsordnungen der Fall ist). Ferner sollte sich die Meldepflicht auf diejenigen Begünstigten beschränken, die **Ausschüttungen aus dem Trust erhalten** (in Einklang mit den im Bereich des Automatischen Informationsaustauschs in Steuer-sachen anwendbaren Bestimmungen). Schliesslich sollten nur Begünstigte gemeldet werden, die in der Trusturkunde **namentlich** erwähnt sind (Angleichung an die Praxis unter dem GwG, vgl. Art. 64 GwV-FINMA).

6. Abschnitt: Transparenzregister: Datenübermittlung und Inhalt

Allgemeine Bemerkungen zum 6. Abschnitt

KMU-Forum fordert, dass angesichts des hohen Risikos eines Hackerangriffs auf ein solches Register alle notwendigen Massnahmen getroffen werden, um dessen **Sicherheit und Unverletzlichkeit** zu gewährleisten.

GCO möchte die für die Führung des Transparenzregisters und den Zugang dazu geltenden **IT-Sicherheitsstandards** sowie die konkreten **Schutzmassnahmen** für die Speicherung und Sicherung der Daten erfahren.

Art. 21 TJPV (Übermittlung der Meldung durch das Handelsregisteramt)

Für **AR, AI, BE, BS, GE, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, VS, ZG** muss die Digitalisierung von Papiereingaben aus Gründen der Effizienz und der Verfahrensökonomie **ausschliesslich vom Bundestransparenzregister** vorgenommen werden, um die kantonalen Handelsregisterämtern nicht mit systemfremden Zusatzprozessen zu belasten.

ZG verlangt die Streichung der Abs. 2, 3 und 5, da diese **über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen** würden.

SP, Public Eye, Transparency fordern, dass Abs. 4 zwingend als **Muss-Vorschrift** auszugestalten sei, denn nur so könne verhindert werden, dass bekannte Mängel folgenlos bleiben und die Qualität des Registers systematisch untergraben.

SBVg stellt die Frage, wie ein Hinweis auf **offensichtlich falsche Meldungen** in Abs. 4 mit Art. 11 Abs. 3 TJPG vereinbar sei, wenn doch das Handelsregisteramt die eingereichten Angaben **nicht** auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen müsse.

NW, SO, TI weisen darauf hin, dass die komplizierte **Aufbewahrungsregelung** der eingereichten Belege in Abs. 5 in der Praxis kaum umsetzbar, zu umständlich und nicht praktikabel sei. Es könne zudem nicht Aufgabe der Handelsregisterämter sein, die Bestätigung der registerführenden Behörde zu überwachen und verschiedene, davon abhängig gemachte Fristen zu terminieren und zu bewirtschaften.

Für **UniL-CEDIDAC** sollte präzisiert werden, dass das zuständige Handelsregisteramt dem Anmelder in jedem Fall von Amtes wegen und unentgeltlich eine **Bescheinigung über seine Anmeldung** ausstellen muss.

Art. 22 TJPV (Aktualisierung des Transparenzregisters)

SBVg stellt im Zusammenhang mit Abs. 1 Fragen zur praktischen Umsetzung der Aktualisierung des Registers. Insbesondere wäre zu klären, ob eine Änderung zu einer Person dazu führt, dass die entsprechenden Angaben automatisch bei all ihren **weiteren Einträgen** angepasst werden, etwa wenn dieselbe Person bei zahlreichen Gesellschaften beteiligt ist. Eine allfällige automatische Aktualisierung sollte daher **mit besonderer Sorgfalt** und nach klar definierten Kriterien erfolgen.

Homburger würde es begrüßen, wenn die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs direkt **aus dem Handelsregister** übernommen würde. Zudem könnten auch Änderungen des Wohnsitzes wirtschaftlich berechtigten Personen direkt **aus der zentralen Datenbank Personen** übernommen werden (vgl. Art. 14a und 24b Abs. 2 Bst. b HRegV). Dies würde eine erhebliche **Erleichterung** von den Meldepflichten darstellen und die **Aktualität** des Transparenzregisters gewährleisten.

Art. 23 TJPV (Inhalt des Transparenzregisters)

SGV weist darauf hin, dass Bst. c dieser Bestimmung trotz der in Art. 30 Abs. 4 TJPG vorgesehenen Garantien als **Verletzung des Bankgeheimnisses** gegenüber Kunden angesehen werden könnte. Die öffentliche Identifikation von Finanzintermediären als Meldende könnte in der Praxis diesen Schutz unterlaufen, wenn diese Daten unbefugten Dritten zugänglich werden. Es ist daher eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, wonach die Bankgeheimnispflicht gegenüber Kunden und die Datenschutzbestimmungen Vorrang vor den Bestimmungen des TJPG haben, damit jegliches **Haftungsrisiko für Finanzinstitute vermieden** wird.

SBVg, SPA erachten eine Präzisierung von Bst. c als hilfreich, wer als Urheberin oder Urheber einer Meldung gilt. Damit könne nur der **Finanzintermediär als meldende Stelle gemeint sein und nicht die für ihn handelnde natürliche Person**. Eine entsprechende Klarstellung erscheint sinnvoll und würde zur Rechtssicherheit beitragen.

VSPB weist darauf hin, dass es im Zusammenhang mit den Angaben über die Meldung von Unterschieden sowie deren Urheber und Begründung wichtig ist, dass **nur der Name des Finanzintermediärs als Urheber** im Sinne von Art. 32 Abs. 1 Bst. b TJPV angegeben wird und nicht der Name des Mitarbeitenden (sofern es sich nicht um ein automatisches System handelt), der den Unterschied meldet. Dies würde der neuen Formulierung von Art. 3 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei entsprechen: «den Namen des Finanzintermediärs [...], der die Meldung erstattet hat, und [...] eine Telefonnummer, unter der die zuständige Person direkt erreichbar ist». Darüber hinaus ist es wichtig, dass nur die **Behörden**, die Zugang zum Register haben, den Namen der Finanzintermediäre einsehen können, die Unterschiede gemeldet haben, da sonst die Weitergabe dieser Informationen eine **Verletzung des Bank- oder Berufsgeheimnisses** des betreffenden Finanzintermediärs darstellen würde.

Für **SPA, GCO** besteht das Risiko, dass die Offenlegung der Geschäftsbeziehung durch den meldenden Finanzintermediär eine **Verletzung des Bankkündengeheimnisses** darstellen kann. Zwar besagt Art. 30 Abs. 4 TJPG, dass wer in gutem Glauben einen Unterschied melde, nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt werden könne. Es ist jedoch nicht genügend klar, ob der Begriff «Geschäftsgeheimnis» auch das Bank-

kundengeheimnis erfasst. Es sollte daher sichergestellt und klargestellt werden, dass die **Aspekte des TJPG anderen Gesetzen vorgehen** und die meldenden Stellen vor Bankkunden-geheimnisverletzungen und Datenschutzrechtverletzungen geschützt sind.

GCO weist darauf hin, dass in anderen Ländern mit einem ähnlichen Register, beispielsweise in Luxemburg, **nur die zuständigen Behörden** von der Meldung eines Unterschieds Kenntnis haben und auf diese zugreifen können. Es wird daher vorgeschlagen, Art. 23 mit einem neuen Absatz zu ergänzen, wonach das Bestehen einer Meldung eines Unterschieds und deren Inhalt **nur den Behörden zugänglich** ist (zumindest für Meldungen, die von Finanzintermediären gemacht werden).

Homburger würde Bst. d Ziff. 1 streichen, da die Bestimmung über Art. 14 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 auf Informationen verweist, die bereits von Art. 23 Bst. a erfasst werden.

7. Abschnitt: Zugang zum Transparenzregister

Allgemeine Bemerkungen zum 7. Abschnitt

KMU-Forum weist darauf hin, dass gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs der Nachweis der **Erforderlichkeit des Zugriffs** auf einen bestimmten Datensatz bei jeder Einsichtnahme im Rahmen eines behördlichen Verfahrens erbracht werden müsse. Die pauschale Erklärung der Behörde, des Finanzintermediärs oder des Beraters, sie greife nur im Rahmen ihrer Tätigkeit auf die Daten zu, reiche demnach nicht aus. In der Botschaft des Bundesrates wird erwähnt, dass der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte die mit dem Vorhaben verbundenen **Risiken als potenziell hoch** erachtet. Seiner Auffassung nach sind die vorgesehenen Online-Zugriffe nicht hinreichend begründet und erweisen sich daher als **unverhältnismässig** und damit **datenschutzrechtlich unzulässig**. Das Parlament hat inzwischen jedoch anders entschieden, sodass diese Problematik weiterhin besteht. Es ist davon auszugehen, dass die **lockere Regelung des Zugangs** zum Register kein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleisten wird. Dadurch besteht ein hohes Risiko von Verletzungen der wirtschaftlichen Privatsphäre betroffener Personen. **Diese Fragen müssen deshalb in den weiteren Arbeiten erneut geprüft werden.**

Art. 24 TJPV (Zugang der Behörden)

BE hält die vorgesehene Identitätsprüfung mittels Videoidentifikation unter Vorweisung eines schweizerischen oder ausländischen Reisepasses oder einer schweizerischen oder ausländischen Identitätskarte für **übertrieben**, wenn die Anstellungsbehörde die nutzende Person bereits anhand eines amtlichen Ausweises identifiziert hat. Nach deren Einführung ist zudem auch die Anmeldung mit der E-ID zu ermöglichen, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

OW, ZH verlangen, dass kantonalen Behörden mit bereits **bestehendem FED-Login mit BIT-Zertifikat** ein Zugang über diese Schnittstelle gewährt wird und mehrere Administratoren die Benutzerverwaltung vornehmen können. Eine einzelne Identifizierung bei Verwendung des Authentifizierungsdienstes A-GOV führt zu erheblichen Mehraufwänden auf beiden Seiten.

Der **Verband der Schwyzer Notare** erachtet den Zugang zum Transparenzregister für **Amtsnotariate** als sinnvoll, um die wirtschaftlich berechtigten Personen zuverlässig prüfen zu können. Allerdings wird einiger technischer und administrativer Aufwand anfallen, weshalb die Onboarding- und Abfrage-Prozesse möglichst einfach und benutzerfreundlich auszugestalten (z.B. kantonsweite Sammelregistrierungen) sowie Schulungen und leistungsfähigen Support anzubieten seien.

Art. 25 TJPV (Zugang der Finanzintermediäre sowie der Beraterinnen und Berater)

SGV gibt zu bedenken, dass für viele KMU und mittelgrosse Finanzinstitute die Entwicklung einer API für den Zugang zum Transparenzregister mit **unerschwinglichen Kosten** und einem **unverhältnismässigen technischen Aufwand** verbunden ist. Es wird daher die Einführung eines Batch-Download-Mechanismus in Form eines standardisierten Exports als CSV- oder XML-Datei vorgeschlagen, auf den Finanzintermediäre, die nicht über eine API verfügen, über die elektronische Plattform zugreifen können. Diese Lösung, die in Art. 25 integriert werden könnte, würde eine erhebliche Reduzierung der Kosten und des Verwaltungsaufwands für die technologisch weniger gut ausgestatteten Akteure ermöglichen.

VSPB erachtet es als entscheidend, dass die Schnittstellenspezifikationen für den Zugang von Finanzintermediären und Beratern **nur nach dem Namen der Rechtseinheit** (ihres Kunden) und nicht nach dem Namen der wirtschaftlich berechtigten Personen suchen. Letzteres ist für die Erfüllung Sorgfaltspflichten des Finanzintermediärs nicht erforderlich (vgl. Art. 27 GwG) und würde die **Privatsphäre der wirtschaftlich berechtigten Person verletzen**.

LenzStaelin vertreten angesichts der Tragweite und der potenziellen Risiken eines unberechtigten Zugriffs auf das Transparenzregister die Ansicht, dass geprüft werden sollte, ob die Umsetzung des in Art. 27 TJPV vorgesehenen Konsultationsrechts durch einen **Vorabgenehmigungsmechanismus** ergänzt werden sollte. Art. 25 könnte dahingehend geändert werden, dass der Zugang zum Transparenzregister für Finanzintermediäre und Berater, die dem Geldwäschereigesetz unterliegen, an **vorgängige organisatorische Massnahmen** geknüpft ist, so etwa vom Vorhandensein angemessener interner Richtlinien und Verfahren für den Zugang zum Register und dessen Beschränkungen sowie von Mechanismen zur Überprüfung der ordnungsgemässen Nutzung des Einsichtsrechts.

SATC, STEP schlagen vor, Art. 25 dahingehend zu ergänzen, dass die Zugangsberechtigung erst **nach behördlicher Kontrolle und Genehmigung der Personen** gewährt wird. Ferner sollte Art. 25 dahingehend ergänzt werden, dass die Zugangsberechtigung **nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz** gewährt wird. Ferner sei in der EasyGov-Integration eine API-Schnittstelle für **Massenmeldungen** (Bulk-Upload) zu schaffen, die es ermöglicht, Meldungen für mehrere Mandanten effizient zu verarbeiten.

SPA weist darauf hin, dass es beim Einsatz einer API in der Praxis zu **automatisierten Abfragen und Meldungen durch ein System** kommen wird. Fraglich sei, ob Abs. 6, der für die Verwendung einer elektronischen Schnittstelle massgebend ist, diesem Umstand gerecht wird bzw. dafür passt (weil Abgleiche und Meldungen von Unterschieden oft nicht manuell durch Mitarbeitende ausgelöst werden, sondern durch automatisierte Prozesse). Abs. 6 müsse unter diesem Aspekt überprüft werden.

VPAG, STEP erachten es als unerlässlich, dass es auch einem einzeln tätigen Berater möglich ist, Zugang zum Transparenzregister zu haben. Die Voraussetzung, dass sich **zwei Mitarbeiter registrieren** müssen, ist **abzuändern**. Ferner fungieren auch nicht im Handelsregister eingetragene Anwaltskanzleien als Berater. Die Voraussetzung, dass mindestens eine der mitarbeitenden Personen als zeichnungsberechtigte Person im Handelsregister eingetragen sein muss, ist für Anwaltskanzleien nicht erfüllbar. Auf das **Erfordernis des Handelsregistereintrages** ist daher zu **verzichten**.

GCO sieht ferner Probleme, wenn Mitarbeitende über eine **Kollektivunterschrift zu zweien** verfügen, was bei Finanzintermediären häufig der Fall ist. Es bedarf einer Klarstellung, ob in

einem solchen Fall beide Mitarbeitenden mit Kollektivunterschriftsberechtigung registriert werden müssen, da sie befugt sind, den Finanzintermediär gemeinsam und nicht einzeln zu vertreten. Andernfalls besteht ein rechtliches Risiko, dass der Finanzintermediär die **Gültigkeit der Meldung** anfechten kann, wenn ein Mitarbeitender mit Kollektivunterschrift zu zweien diese allein unterzeichnet hat, statt zu zweien.

Art. 26 TJPV (Protokollierung)

SGV, SPA beanstanden diverse Unklarheiten bei der automatischen Protokollierung der Zugriffe auf das Register. Bei Finanzintermediären, die **automatisierte Prozesse** verwenden, gibt es keine «anfragende Person». Es bedarf daher einer Klarstellung, wie diese Anforderung im Falle automatisierter Zugriffe auszulegen ist. Darüber hinaus bleibt der Begriff «Art des Zugriffs» unklar, da er offenbar nicht nur Abfragen, sondern auch Meldungen von Abweichungen und Antworten des Registers umfasst. Der Begriff «Zugriff» erscheint in diesem Zusammenhang verwirrend (weil offenbar auch Meldungen des Transparenzregisters darunterfallen). Diese terminologischen Ungenauigkeiten sind zu bereinigen (zumal sich in Art. 27 TJPV dieselben Fragen stellen).

Für **GCO** ist der Zugang zu den Protokollen ein besonders sensibler Punkt. Der Zugriff auf das Register durch die Finanzintermediäre muss im Rahmen ihres risikobasierten Ansatzes in ihrem alleinigen Ermessen bleiben und es ist das gleiche Mass an Anonymität zu wahren wie beim Handelsregister. Demgemäss ist Art. 26 mit einem Absatz zu ergänzen, wonach **nur die zur Führung des Transparenzregisters zuständige Behörde Zugriff auf die Protokolle hat**.

Homburger moniert, dass der Entwurf zum TJPG ursprünglich auch eine Protokollierung der **Zugriffe von Beratern** im Sinne von Art. 2 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} GwG vorsah, was vom Parlament ausdrücklich verworfen wurde. Insoweit verfügt Art. 26 über keine gesetzliche Grundlage und widerspricht dem Willen des Gesetzgebers. Zudem würde eine lückenlose Protokollierung der Zugriffe von Beratern auf nicht anonymisierter Basis das **Berufsgeheimnis verletzen**. Dies sei entsprechend anzupassen.

Art. 27 TJPV (Zweckkonformität von Abrufen)

economiesuisse, EXPERTsuisse, SAV, SNV, SRO-SVV, SRO SAV/SNV, SRO TreuhandSuisse, TreuhandSuisse, SwissAccounting, HIVBE, VbN, AGN halten fest, dass eine rechtssichere und praktikable Protokollierung von Registerabfragen zwingend sei. Die vorgesehene Kontrolle der Zugriffe kann Erläuterungen zu einzelnen Abfragen erforderlich machen, wobei Informationen unter Berufsgeheimnis betroffen sind. Ohne Vorbehalt des Berufsgeheimnisses entsteht Rechtsunsicherheit, die die ordnungsgemässe Nutzung des Registers beeinträchtigen kann. Für sämtliche vorgesehenen Kommunikationsprozesse zwischen Registerbehörde und Beraterinnen bzw. Beratern müsse deshalb der Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ausdrücklich verankert werden.

Homburger beanstandet, dass neben der Protokollierung auch die Auswertung der Zugriffe auf das Transparenzregister durch die Kontrollstelle sowie durch Berater über **keine gesetzliche Grundlage** verfüge, zumal dadurch das Berufsgeheimnis verletzt würde. Dies könne nicht auf Verordnungsstufe eingeführt werden.

SGV weist darauf hin, dass diese Bestimmung in Verbindung mit dem Fehlen eines Ex-post-Kontrollmechanismus zu Missbrauch oder willkürlichen Auslegungen durch die Behörden führen könnte. Um dem abzuhelpen, seien **objektive Kriterien** erforderlich, auf deren Grundlage

zwischen rechtmässigen Zugriffen und Missbrauch unterschieden werden könne. Zudem bedarf es eines unabhängigen Kontrollmechanismus zur Überprüfung der Konformität der Zugriffe.

SVBg, GCO legen dar, dass die Bestimmung offenlasse, nach welchen **Kriterien die Auswertung** erfolgen solle, was als nicht zweckkonformer Abruf gilt und welche qualitativen und/oder quantitativen Kriterien eine ungewöhnliche Anfrage kennzeichnen. Eine grössere Transparenz der Kriterien und Leitlinien würde den Finanzintermediären helfen, ihre Nutzung der Schnittstellen verlässlich und rechtskonform ausgestalten zu können, ohne unvorhergesehene Einschränkungen befürchten zu müssen. Die Begriffe sind daher zu präzisieren und mit Beispielen zu veranschaulichen.

SATC, STEP begrüssen es, dass die im Transparenzregister enthaltenen Daten vertraulich und somit einem begrenzten Kreis von Behörden und Fachleuten vorbehalten sind. Dies wird in Art. 10 Bst. g nHRegV bestätigt. Zu den Fachleuten, die Zugang zu diesen Daten haben, gehört jedoch auch die **neue Kategorie der Berater**. Die Ausweitung des Kreises der Personen, die Zugang zu vertraulichen Daten erhalten können, erfordert eine strenge Analyse und Kontrolle der abgerufenen Informationen. Art. 27 Abs. 2 TJPG sieht zwar Schutzmassnahmen für den Fall eines Missbrauchs vor, doch bleiben die Kontrollmassnahmen vage. Die im Transparenzregister gesammelte Datenmenge birgt ein offensichtliches Risiko der Wirtschaftsspionage, deren Verwirklichung dem Finanzplatz Schweiz einen beträchtlichen Schaden zufügen würde. Deshalb seien die Informationen, die Finanzintermediären und Beratern zur Verfügung gestellt werden, **auf deren eigene Kunden beschränken**. Es sei eine Möglichkeit zur Weitergabe von Informationen aus dem Transparenzregister an Finanzintermediäre und Berater **auf Anfrage** vorzusehen, wobei sich die Behörde das Recht vorbehält, eine Begründung für das rechtliche Interesse an der Anfrage zu verlangen. Es gilt ferner sicherzustellen, dass das Abfrageverfahren den **Zweck der Abfrage klarstellt**, um eine nachträgliche Prüfung zu erlauben. Ferner sollte das Abfrageverfahren auch Bestätigungen der abfragenden Person bezüglich der **Rechtmässigkeit der Abfrage** und der **Nutzung der Daten** beinhalten.

Art. 28 TJPV (Vollständiger Registerauszug)

OW, ZH würden es vorziehen, wenn - wie im erläuternden Bericht - von früher eingetragenen Informationen die Rede wäre und das Wort "gegebenenfalls" im Verordnungstext gelöscht würde: "Bst. h früher eingetragene Informationen über die betreffende Rechtseinheit sowie das Datum der Änderungen".

ZG verlangt eine Klarstellung, dass der in Art. 26 Abs. 1 Bst. a TJPG vorgesehene Zugriff der Strafbehörden **sämtliche im Transparenzregister vorhandenen Daten** umfassen müsse, einschliesslich gelöschter Daten sowie aller Informationen gemäss Art. 38 TJPV. Zudem dürfe der Zugriff nicht durch die Definition des vollständigen Registerauszugs nach Art. 28 TJPV eingeschränkt werden. Insbesondere sei ausdrücklich zu regeln, dass der **behördliche Online-Zugang weitergehende Daten umfasst** als der Registerauszug für Private, oder es sei unmissverständlich festzuhalten, dass Art. 28 TJPV ausschliesslich den Registerauszug zuhanden der Privaten regelt.

economiesuisse, EXPERTsuisse, SAV, SNV, SRO-SVV, SRO SAV/SNV, SRO TreuhandSuisse, TreuhandSuisse, SwissAccounting, SVV, HIVBE weisen darauf hin, dass in Art. 28 TJPV offengelassen wird, in welchen Fällen Behörden gemäss Art. 26 Abs. 3 TJPG einen vollständigen Registerauszug **inklusive gelöschter Daten** erhalten dürfen. Diese fehlende Präzisierung führe zu Rechtsunsicherheit und sollte in der Verordnung klar geregelt werden.

GCO betont, dass bereits die Information, dass ein Vermerk auf Meldung eines Finanzintermediärs erfolgt ist, und die Bekanntgabe des Inhalts des Vermerks eine **Verletzung des Bankkundengeheimnisses** darstellt. Es wird daher vorgeschlagen, Art. 28 mit einem Absatz zu ergänzen, wonach der vollständige Auszug die **Informationen gemäss Bst. f nicht enthält**. Nur die Behörden haben Zugang zu diesen Informationen.

SBVg, economiesuisse, EXPERTsuisse, SAV, SNV, SRO-SVV, SRO SAV/SNV, SRO TreuhandSuisse, TreuhandSuisse, SwissAccounting, HIVBE, VAV monieren, dass in der Botschaft zum TJPG (Seite 128) ausdrücklich festgehalten werde, dass die Pflicht der Finanzintermediäre und Berater zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person unverändert bestehen bleibt, durch die Konsultation des Transparenzregisters jedoch erleichtert werden soll. Es wird zudem ausgeführt, dass die Informationen aus dem Transparenzregister für die formelle Identifikation beigezogen werden können und der Finanzintermediär unter bestimmten Voraussetzungen auf das Formular K der VSB 20 verzichten kann. Dies steht im Einklang mit Art. 23 Abs. 2 TJPG, wonach sich Finanzintermediäre auf die Einträge im Register verlassen können, sofern ihre geldwäschereirechtliche Prüfung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt keine abweichenden Erkenntnisse ergibt. Vor diesem Hintergrund ist Aussage im Erläuternden Bericht, wonach Registerauszüge die VSB-Formulare nicht ersetzen können, nicht nachvollziehbar. Es dürfte in der Kompetenz der SBVg als Verfasserin der VSB liegen, zu bestimmen, in welcher Form und mit welchen Mitteln die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften zu erfolgen hat. Dies bedarf einer Klarstellung.

Art. 29 TJPV (Teilauszug)

GCO schlägt vor, Bst. b zu streichen. Wegen des Bankkundengeheimnisses sollten diese Informationen **nur den zuständigen Behörden** vorbehalten sein.

Homburger weist darauf hin, dass durch den Verweis auf Art. 28 Bst. h jeder Teilauszug auch die gelöschten Informationen über eine Rechtseinheit enthielte. Es wäre deshalb angezeigt, dass die im Transparenzregister eingetragenen Rechtseinheiten einen Teilauszug verlangen können, der **nur die aktuellen Informationen enthält** und nicht auch die gelöschten Daten.

Art. 30 TJPV (Bestätigung der Eintragung ins Transparenzregister)

SBVg stellt die Frage, ob es nicht zweckmässig wäre, wenn die Bestätigung neben den Angaben zu Art. 28 Bst. a bis c und g TJPV **auch die eingetragenen Informationen selbst enthalten** würde. Andernfalls müsste die Gesellschaft zur Kontrolle der Richtigkeit der Eintragung jeweils das Register konsultieren oder einen separaten Auszug anfordern. Dies birgt das Risiko, dass allfällige Erfassungsfehler weniger leicht erkannt werden.

8. Abschnitt: Meldung von Unterschieden

Allgemeine Bemerkungen zum 8. Abschnitt

SBVg, VAV weisen darauf hin, dass die **unterschiedliche Ausgestaltung der Kontrolle** zwischen den geltenden Bestimmungen des GwG und dem TJPG zu anspruchsvollen Praxisfragen führen. Es sei daher unvermeidbar, dass sich daraus Unterschiede zwischen den von Finanzintermediären dokumentierten Angaben und den Einträgen im Transparenzregister ergeben. Solche Abweichungen lassen nicht zwingend auf unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden im Register oder auf eine Pflichtverletzung des Finanzintermediärs schliessen. Die TJPV sollte diese Konstellationen berücksichtigen und dies bei der Ausgestaltung der Bestimmungen zur Meldung von Unterschieden **angemessen reflektieren**.

Eine allfällige Meldung von Unterschieden bedeutet nicht, dass auf Seiten der Finanzintermediäre Zweifel an der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bestehen. Eine solche beruht vielmehr auf der Annahme, dass die im Rahmen der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben korrekt sind, und dient ausschliesslich der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Meldung eines Unterschiedes. Entsprechend hat eine solche Meldung von Unterschieden **weder Einfluss auf die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung noch auf bestehende Beziehungen** zu Kundinnen und Kunden.

Art. 32 TJPV (Inhalt der Meldung von Unterschieden)

SGV, SPA, GCO sind der Ansicht, dass die **Frist** von 30 Tagen für die Meldung von Unterschieden unrealistisch sei, da interne Überprüfungen, Abklärungen mit Kunden und Systemanpassungen oft mehrere Wochen dauern. Diese Frist sollte deshalb erst **nach Abschluss der internen Überprüfungen und der Bestätigung des Unterschieds** zu laufen beginnen und nicht bereits bei der Feststellung, was entsprechend klargestellt werden sollte.

SGV schlägt vor, Abs. 3 dahingehend zu präzisieren, dass eine Meldung eines festgestellten Unterschieds **die Richtigkeit der Daten nicht vorwegnimmt**, da ein Finanzintermediär nicht immer über korrekte Informationen verfügt. Darüber hinaus ist keine spezifische Begründung für Fälle vorgesehen, in denen ein Unternehmen **überhaupt nicht im Register eingetragen** ist, was mit einer entsprechenden Kategorie zu beheben sei.

SBVg, SPA erachten folgende Klarstellungen als hilfreich:

Abs. 1 Bst. b: Klarstellung, wer als Urheberin oder Urheber einer Meldung zu verstehen ist. Damit kann nur der **Finanzintermediär als meldende Stelle** gemeint sein und nicht die für ihn handelnde natürliche Person, zumal nicht ersichtlich ist, welchen Nutzen diese Information über natürliche Personen bringen würde. Wie bereits im Zusammenhang mit Art. 23 TJPV erwähnt, würde eine entsprechende Präzisierung zur Rechtssicherheit beitragen.

Abs. 3: Der Wortlaut geht **implizit davon aus, dass Finanzintermediäre in jedem Fall über die tatsächlich korrekten Informationen** verfügen. Dies dürfte jedoch nicht in allen Konstellationen zutreffen. Finanzintermediäre melden, wenn ein Unterschied zu den ihnen vorliegenden Angaben besteht, ohne zu beurteilen, welche Informationen objektiv zutreffend sind. Eine Formulierung, die sich an den gegenüber der meldenden Stelle angegebenen Informationen orientiert, würde die tatsächlichen Abläufe präziser abbilden. Für Bst. a könnte dies lauten: *«Eine oder mehrere **gegenüber dem Urheber der Meldung angegebenen wirtschaftlich berechtigten Personen** sind nicht eingetragen.»*

Abs. 3 Bst. d: Art. 6 Abs. 2 TJPV verlangt von den Finanzintermediären nicht, den **Umfang der Kontrolle** zu erheben. Im Zusammenhang mit Abs. 3 ist ferner darauf hinzuweisen, dass für Finanzintermediäre nur bestimmte Abgleiche möglich sind. Diese Rahmenbedingungen sollten bei der **Ausgestaltung der Ausnahmen** von der Pflicht zur Meldung von Unterschieden angemessen berücksichtigt werden.

Abs. 3 Bst. g: **Ausländische Rechtseinheiten** werden unter Umständen im Transparenzregister (noch) nicht erfasst sein, etwa, wenn sie nicht im schweizerischen Handelsregister erscheinen oder ihrer Eintragungspflicht nicht nachkommen. Für diese Konstellationen ist unklar, wie Finanzintermediäre Meldungen begründen sollen. Es müsste zusätzlich eine **eigene Begründungskategorie** geschaffen werden.

CP bemängelt, dass die Angaben, die eine Meldung eines Unterschieds enthalten muss (Datum, Verfasser, Informationen über die betroffene juristische Person, Informationen aus dem Register, zu denen ein Unterschied gemeldet wird, Begründung usw.), **zu umfangreich** sind. Andererseits sollten die **Art und Bedeutung** der Unterschiede **genauer definiert und sachlich eingegrenzt werden** (Identität, Wohnsitzland, Beteiligungsquote), wobei geringfügige, unwesentliche oder unbedeutende Unterschiede nicht zu berücksichtigen wären. Die Aufgaben der Finanzintermediäre würden dadurch formal reduziert (Zeit- und Kostenersparnis), während ihre Effizienz inhaltlich erheblich gesteigert würde.

Art. 33 TJPV (Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Unterschieden)

economiesuisse, EXPERTsuisse, SAV, SNV, SRO-SVV, SRO SAV/SNV, SRO TreuhandSuisse, TreuhandSuisse, SwissAccounting, HIVBE, VbN, AGN, Eurospider fordern wesentliche Präzisierungen, um unnötige Meldungen von Unterschieden und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die bestehenden Ausnahmen sind zu eng gefasst und erfassen wichtige Konstellationen nicht, etwa Abweichungen aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Definitionen oder veralteter Informationen beim Finanzintermediär. Zudem ist klarzustellen, dass geringfügige Differenzen nicht meldepflichtig sind.

SBVg, ZH, SATC, STEP, VbN, AGN erachten folgende **Präzisierungen** als notwendig, um die Anwendung dieser Bestimmung zu erleichtern:

Bst. a: Klarstellung erforderlich, in welchem Umfang Informationen zu wirtschaftlich berechtigten Personen von **Sitzgesellschaften** erfasst werden. Für **Trusts** nur eingeschränkt anwendbar, da nach Art. 15 TJPG die Angaben gemäss Formular T vollumfänglich meldepflichtig sind.

Bst. a: Die **in der Botschaft zum TJPG erwähnten Ausnahmen** - Abweichungen aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Definitionen; veraltete Informationen beim Finanzintermediär – sind ebenfalls zu berücksichtigen, ansonsten praxisrelevante Konstellationen nicht sachgerecht erfasst werden können, was eine grosse Zahl irrelevanter Meldungen generiert.

Bst. b: **Konkretisierung von geringfügigen Abweichungen** nützlich, da unklar ist, ob eine Abweichung Zweifel an der Richtigkeit der Registerangaben aufkommen lässt. Praxisrelevante Beispiele, bei denen eine Meldung nicht erforderlich ist, würden die Anwendung von Art. 33 erleichtern und zu einer einheitlichen Umsetzung beitragen.

Bst. c: Finanzintermediäre dokumentieren zwar die wirtschaftlich berechtigten Personen, erfassen die **Zwischenstufen der Kontrollkette** jedoch mangels geldwäschereirechtlicher Pflicht oftmals nicht in strukturierter Form. Eine Verpflichtung, sämtliche Zwischenentitäten abzugleichen und bei Abweichungen Meldungen von Unterschieden vorzunehmen, steht nicht im Einklang mit den geltenden Sorgfaltspflichten. *Bst. c* ist so zu verstehen, dass Finanzintermediäre **nicht** verpflichtet sind, in Bezug auf zwischengeschaltete Personen oder Einheiten der Kontrollkette Meldungen von Unterschieden zu erstatten. Die Pflicht zur Meldung soll sich für Finanzintermediäre auf die wirtschaftlich berechtigten Personen im Sinne von Art. 4 TJPG beschränken.

SBVg, ZH, SATC, SPA möchten im Zusammenhang mit Art. 54 TJPG vermeiden, dass Finanzintermediäre in systemwidriger Weise faktisch dafür verantwortlich würden zu prüfen, ob Gesellschaften ihren **gesetzlichen Eintragungspflichten** nachkommen. Ferner sollten im Zusammenhang mit der **Aktualisierung von Einträgen** im Transparenzregister für Finanzintermediäre keine Pflichten entstehen, da sie nicht wissen können, ob die Rechtseinheit eine entsprechende Änderung bereits gemeldet hat. Deshalb wäre es sinnvoll, *Bst. d* so anzupassen, dass Finanzintermediären in Fällen, in denen eine Eintragung noch nicht erfolgt ist oder eine Aktualisierung noch aussteht, **keine Meldung eines Unterschieds** obliegt. Damit wird verhindert, dass nicht eingetragene Rechtseinheiten oder verspätet aktualisierte Angaben indirekt über Finanzintermediäre an die Behörden gemeldet werden, was dem Zweck der Bestimmung

nicht entspricht. Zudem stellt sich die Frage, ob, wenn im Register bereits ein Vermerk vorliegt, in gleicher Sache nochmals eine Unterschiedsmeldung gemacht werden muss.

SGV, SPA zeigen auf, dass Bst. d überdies **komplexe praktische Fragen** aufwirft, so etwa, wenn ein Finanzintermediär einen Unterschied feststellt und mit seinem Kunden Abklärungen trifft, ein anderer Intermediär jedoch bereits einen ähnlichen Unterschied für dasselbe Unternehmen gemeldet hat (wobei die Korrekturfrist abgelaufen ist). Hier ist unklar, ob der erste Intermediär das Ende seiner eigenen Abklärungen abwarten oder den Unterschied aufgrund der abgelaufenen Frist im anderen Verfahren sofort melden muss. Demgemäss ist eine Klarstellung in Bezug auf diese Situation sowie eine Präzisierung des Beginns der in Art. 30 Abs. 2 TJPG vorgesehenen Frist von 30 Tagen erforderlich.

VSPB weist darauf hin, dass die vorgesehenen Ausnahmen die Finanzintermediäre nicht von der Pflicht entbinden, die Inanspruchnahme einer dieser Ausnahmen sorgfältig zu begründen und zu dokumentieren. Um sich dieser Aufgabe zu entziehen, könnten Finanzintermediäre dazu verleitet werden, alle von ihnen festgestellten **Abweichungen ohne Einzelfallprüfung** dem Register zu melden. Dies hätte genau das Gegenteil des angestrebten Ziels zur Folge, nämlich die Anzahl der Meldungen zu begrenzen.

Bemerkungen zu den Fallbeispielen im Erläuternden Bericht

SBVg weist auf Unstimmigkeiten in den Fallbeispielen hin.

Fallbeispiel 1.4 ist zu präzisieren oder zu ergänzen. Kann eine wirtschaftlich berechtigte Person nicht identifiziert werden, ist es konsequent, eine Auskunftsperson zu melden, da die erforderlichen Angaben fehlen. Fehlt hingegen nur die Überprüfung der Identität, liegen die (ungeprüften) Daten der wirtschaftlich berechtigten Person grundsätzlich vor und können dem Register übermittelt werden. In solchen Fällen erscheint es sinnvoll, die wirtschaftlich berechtigte Person einzutragen und die Auskunftsperson nur ergänzend zu erfassen.

Fallbeispiel 2.2 ist unvollständig bzw. fehlerhaft erscheint. Person 6 hält gemäss Darstellung 30 Prozent indirekt, zusätzlich aber auch 10 Prozent direkt, was insgesamt einer Beteiligung von 40 Prozent entspricht. Dies hat im vorliegenden Beispiel zwar keinen Einfluss auf das konkret dargestellte Meldeergebnis, würde jedoch relevant, sobald die Schwelle von 50 Prozent überschritten würde.

9. Abschnitt: Prüfung, Kontrolle und Vollzug

Allgemeine Bemerkungen zum 9. Abschnitt

SP, Public Eye, Transparency monieren, dass der 9. Abschnitt der Verordnung hinter den gesetzlichen Vorgaben zurückbleibe. Insbesondere fehlen klare Regelungen zur Umsetzung von Art. 33 Abs. 3 TJPG, wonach die registerführende Behörde prüfen muss, ob meldepflichtige Rechtseinheiten ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen sind. Die Verordnung lässt offen, wie diese Prüfung konkret erfolgen soll und welche Mindestanforderungen an deren Umfang und Intensität gelten. Ohne solche Klarstellungen besteht die Gefahr, dass Kontrollen nur punktuell oder unzureichend stattfinden und Verstösse gegen die Meldepflichten weitgehend folgenlos bleiben. Eine **Vollständigkeitskontrolle ist zentral für den Nutzwert des Registers**. Die Verordnung sollte daher regeln, wann diese Kontrolle erstmals stattfindet und mit welcher Frequenz sie zu wiederholen ist.

VSPB gibt zu bedenken, dass die Einrichtung einer **Kontrollstelle** für das Register, die vom Generalsekretariat des EFD wahrgenommen wird, dazu führe, dass dieses auch als Strafverfolgungs- und Urteilsbehörde bei Verstössen gegen die Melde- oder Mitwirkungspflichten fungiere. Zudem werde das GS-EFD Zugang zu allen Daten im Zusammenhang mit Migration, Asyl und Polizei haben und könne mit der MROS kommunizieren (vgl. neuer Art. 14 Bst. e der Verordnung vom 25. August 2004 über die Meldestelle). Der erläuternde Bericht (S. 37–38) begründet den Umfang dieser Zugriffsrechte mit der Art der Tätigkeit der Kontrollstelle, die mit derjenigen der MROS vergleichbar sei. Die geplante Zentralisierung einer solchen Datenmenge im GS-EFD wirft jedoch die Frage auf, inwieweit dies im Hinblick auf das verfolgte Ziel, nämlich die Überprüfung der Qualität der Daten des Transparenzregisters, relevant sei.

Art. 36 TJPV (Eintragungsverfahren und Prüfung durch die registerführende Behörde)

TI schlägt vor, Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, als «die Fachleute und juristischen Personen, die die Informationen übermittelt haben, weiterhin ihren **beruflichen Aufbewahrungspflichten** unterliegen», um einen Widerspruch zur zehnjährigen Aufbewahrungspflicht von Belegen zu vermeiden.

Art. 38 TJPV (Vermerk)

SGV, SPA, GCO weisen darauf hin, dass auch diese Bestimmung einen Verstoß gegen das Bankgeheimnis oder die Datenschutzbestimmungen darstellen könnte, wenn die Identität des Finanzintermediärs, der einen Unterschied meldet, öffentlich bekannt gegeben wird. Um dieses Risiko zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die **Vermerke zu anonymisieren** oder den **Zugriff auf die zuständigen Behörden zu beschränken**, ohne dass Dritte Einsicht nehmen können. Darüber hinaus erwähnt Abs. 2 Bst. e die «Identifikationsnummer der betroffenen juristischen Person», ohne zu präzisieren, ob es sich um die Schweizer UID-Nummer oder eine gleichwertige ausländische Nummer handelt, was einer entsprechenden Präzisierung bedarf.

SBVg, SPA stellen die generelle Frage, ob die betroffene Rechtseinheit **über einen im Register angebrachten Vermerk informiert wird**, und ob Finanzintermediäre ihre Kundinnen und Kunden gegebenenfalls über bereits bestehende Vermerke anderer Institute informieren dürfen. Eine entsprechende Klarstellung würde zur Rechtssicherheit beitragen.

Art. 39 TJPV (Antrag auf Löschung eines Vermerks)

GCO vertritt die Auffassung, dass weder die Rechtseinheit noch die wirtschaftlich berechnete Person Kenntnis von der Existenz oder dem Inhalt eines Vermerks haben sollten. Die Beurteilung der Relevanz eines Vermerks und die Entscheidung über dessen Löschung sollten allein der **Kontrollstelle** obliegen, gegebenenfalls nach Konsultation der Rechtseinheit und der Person, deren Meldung des Unterschieds der Ursprung des Vermerks bildet.

Art. 40 TJPV (Risikokategorien)

economiesuisse, EXPERTsuisse, SAV, SNV, SRO-SVV, SRO SAV/SNV, SRO TreuhandSuisse, TreuhandSuisse, SwissAccounting, SBVg, HIVBE, VbN, AGN erachten es als unerlässlich klarzustellen, dass die Risikokategorisierung ausschliesslich registerrechtlichen und behördeninternen Zwecken dient, keine Aussenwirkung entfaltet und insbesondere nicht Bestandteil von Registerabfragen durch Finanzintermediäre oder Beraterinnen und Berater ist. Zudem ist zu prüfen, ob die Einführung von vier Risikokategorien erforderlich ist oder ob eine Angleichung an die im GwG üblichen Kategorien (tief, normal, hoch) aus Gründen der Kohärenz und Verständlichkeit vorzuziehen wäre. Schliesslich sind die datenschutzrechtliche Zulässigkeit sowie der Umfang des Informationszugangs für Behörden ausdrücklich zu klären.

Transparency begrüsst die Präzisierung der Risikokategorien, die eine gezielte, effiziente und wirksame Kontrolle der Rechtseinheiten entsprechend dem Risiko ihres Missbrauchs ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die Präsenz von **Sitzgesellschaften** in die nicht abschliessende Liste der relevanten Indikatoren für die risikobasierte Kategorisierung von Rechtseinheiten aufzunehmen. Sitzgesellschaften bergen ebenso wie Trusts besonders hohe Risiken im Bereich der Geldwäscherei. Ihr Auftreten in einer Kontrollkette sollte daher die Wahrscheinlichkeit einer Kontrolle durch die zuständige Behörde erhöhen.

SATC, STEP, UniL-CEDIDAC, Homburger verlangen die **Offenlegung der Risikokriterien** sowie ein Verfahren zur Abfrage der Risikoeinstufung, da nicht ersichtlich ist, warum eine Rechtseinheit daran gehindert werden sollte, sich freiwillig an die Vorschriften anzupassen. Zudem sei ein Rechtsmittel vorzusehen, wenn eine Kategorisierung stigmatisierend wirke.

Art. 41 TJPV (Vorprüfung und Kontrollverfahren durch die Kontrollstelle)

SP, Public Eye, Transparency bemängeln, dass die Verordnung – entgegen Art. 35 TJPG – nur den risikobasierten Ansatz erwähnt, ohne die Durchführung von **Stichproben** ausdrücklich zu regeln. Dies ist problematisch, da keine systematische Vollprüfung aller Meldungen vorgesehen ist, stellen Stichproben ein unverzichtbares Instrument dar, um auch Fälle ohne offensichtliche Risikomerkmale systematisch zu erfassen und die generalpräventive Wirkung des Registers zu stärken.

10. Abschnitt: Gebühren

Art. 44 TJPV (Gebühren)

AR, BE, BS, GL, GR, NW, SO, SZ, TG, TI, ZG, ZH, SVP stellen fest, dass die kantonalen Handelsregisterämter im Rahmen des Meldeverfahrens eine beträchtliche Rolle spielen und damit einhergehend dauerhaft erhebliche personelle, technische und organisatorische Aufwendungen zu tragen haben. Es sei deshalb erforderlich, dass im Rahmen der Gebührenerhebung in Art. 44 TJPV die kantonalen Handelsregisterämter für die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Führung eines Bundesregisters **finanziell entschädigt werden**. Einzig eine solche Abgeltung entspricht dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (Art. 43a BV). Aus Gründen der Praktikabilität und Transparenz wäre insbesondere eine prozentuale Beteiligung der Kantone (bzw. der kantonalen Handelsregisterämter) an den durch das Bundestransparenzregister generierten Gebührenerträgen sachgerecht.

TI, ZH verlangen in diesem Zusammenhang eine **Revision** der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister, um den mit der Umsetzung des TJPG einhergehenden Aufwand abgelenken zu können.

BE, ZG sind hingegen der Auffassung, dass die kantonalen Handelsregisterbehörden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister eine **Entschädigung für ihren Aufwand** im Zusammenhang mit Meldungen über das Handelsregister erheben dürfen. Art. 44 sei mit einer entsprechenden Klarstellung zu ergänzen.

SwissHoldings stellt klar, dass Kosten, für welche die Unternehmen keinerlei Gegenleistung erhalten, auch nicht von ihnen zu tragen sind. Gemäss der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 **sind für Dienstleistungen Gebühren zu entrichten**. Da hier keine Dienstleistungen geboten werden, müssen die Unternehmen auch keine Gebühren bezahlen. Für die Einrichtung eines IT-Systems sind die Unternehmen nicht zuständig und sie sind daher von jeder Pflicht befreit, sich am Aufbau oder an der Finanzierung dieser Plattform zu beteiligen.

In der Verordnung müsse daher klargestellt werden, dass die Übertragung von Schnittstellendaten vom Handelsregister in das neue Transparenzregister, die Eintragung von neuen Daten sowie die Veränderung der Daten des Transparenzregisters **nicht als Dienstleistung** im Sinne der Gebührenverordnung vom 8. September 2004 gelten.

VPAG plädiert dafür, dass jede registrierte juristische Person die Möglichkeit haben müsse, **unentgeltlich einen Auszug über sich selbst zu erhalten**, dies insbesondere um kontrollieren zu können, ob die Einträge aktuell sind. Unbeglaubigte Handelsregistrauszüge sind kostenlos über Zefix erhältlich. Das muss auch für den Auszug aus dem Transparenzregister für die Gesellschaft selbst gelten. Die Argumentation bzw. der Vergleich im erläuternden Bericht zu Art. 44 Abs. 4 sei nicht korrekt.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Bemerkungen zum Inkrafttreten

SVV gibt zu bedenken, dass das Transparenzregister ein völlig neues Instrument darstelle und für die Unternehmen neue strafrechtlich sanktionierte Pflichten begründe (vgl. Art. 43 und 44 TJPG). Es betreffe aktuell rund **644'000 Unternehmen**. Die Einführung des Registers erfordere deshalb eine **angemessene Anpassungsfrist**. Bei der Festlegung des Inkraftsetzungstermins sei eine realistische Umsetzungsfrist vorzusehen. Für eine compliance-gerechte Umsetzung in den Unternehmen wäre ein Zeitraum von **mindestens zwölf Monaten** ab Veröffentlichung der endgültigen Fassung der Verordnung zwingend notwendig.

Weitere Anliegen

VSV kritisiert, dass für **besondere Gesellschaftsformen** die nötigen Klarstellungen zu den Bestimmungen des Gesetzes fehlen. Dies gelte insbesondere für die Berechnung von meldepflichtigen Kapitalanteilen und Stimmrechten bei der Kommanditaktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen.

SUVA weist darauf hin, dass sie der **Schweigepflicht** gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) unterstehe. Dies führe zu einem rechtlichen Dilemma, da die Schweigepflicht die **Meldung von fehlerhaften Einträgen im Transparenzregister gemäss Art. 31 TJPG untersagt**. Diese Problematik müsse unbedingt adressiert werden, um die damit verbundene Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

SPA weist darauf hin, dass nicht geregelt ist, ob Finanzintermediäre bei Inkrafttreten des TJPG und der TJPV ihre **gesamten Kundenbestände mit dem Transparenzregister abgleichen müssen**. Die TJPV und der Erläuternde Bericht basieren darauf, dass Unterschiede zu melden sind, wenn sie festgestellt werden. Eine Pflicht, bei Inkrafttreten des TJPG aktiv alle bestehenden Kundenbeziehungen mit dem Transparenzregister abzugleichen, **bestehe daher nicht**.

SATC, STEP würden es begrüßen, wenn auf Beratungsebene auf **Risikominderungen** hingewiesen würde. Um der potenziellen Kapitalflucht entgegenzuwirken, wird die Entwicklung von **Kommunikationsmaterialien** empfohlen, die betonen, dass die Schweiz mit diesen Regelungen internationalen Standards entspricht und vergleichbare Anforderungen in allen wichtigen Finanzzentren bestehen. Die Transparenzanforderungen sollten als Merkmal der Rechtsicherheit positioniert werden.

KMU-Forum fordert, dass den KMU vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ausführliche **Umsetzungshilfen** zur Verfügung gestellt werden müssen, wie FAQs, Beispielsammlungen, Support durch Mitarbeitende des Transparenzregisters (Telefonsprechstunden), Webinare

usw. Darüber hinaus sind Informationskampagnen in Zusammenarbeit mit den Dachorganisationen der Wirtschaft und den Verbänden der speziell betroffenen Branchen zu organisieren.

ZH, Eurospider führen aus, dass die korrekte Erfassung der wirtschaftlich berechtigten Personen anspruchsvoll sei, weshalb viele Unternehmen **auf Unterstützung angewiesen** sein werden. Die Handelsregisterbehörden sind hierfür weder zuständig noch ressourcenmässig ausgestattet. Es bestehe deshalb ein Bedarf an telefonischer Erreichbarkeit der **für das Transparenzregister zuständigen Behörden**, da fachliche Rückfragen absehbar sind.

Auch **SVP** verlangt, dass die Verwaltung gegenüber den KMU als **Dienstleister für die Wirtschaft** auftritt und diese bei der korrekten Ermittlung der wirtschaftlich berechtigten Personen im Rahmen einer Beratungspflicht unterstützt.

Swiss Startup fordert **flankierende informatorische Massnahmen** in Form einer offiziellen Wegleitung zur praktischen Umsetzung des TJPG und der TJPV sowie eine **verhältnismässige Anwendung des Sanktionsregimes**, insbesondere bei gutgläubiger Auslegung durch die Unternehmen.

4.2 Spezifische Eingaben der Legaltech-Branche zu technischen Aspekten des Transparenzregisters

DIDAS stellt fest, dass die TJPV über ihren unmittelbaren Vollzugszweck hinaus eine grundlegende Weichenstellung für die digitale Abbildung organisationsbezogener Rechtsverhältnisse vornimmt. Die Art und Weise, wie Meldepflichten, Registerführung, Zugriffsmöglichkeiten und Kontrollmechanismen geregelt werden, hat strukturelle Auswirkungen auf die digitale Handlungsfähigkeit von Organisationen und auf die Effizienz behördlicher Verfahren. Die TJPV sollte daher nicht isoliert gelesen werden, sondern im **Kontext der digitalen Verwaltungsstrategie des Bundes**. Der Bund hat sich mit der **Strategie Digitale Verwaltung Schweiz** explizit zu den Grundsätzen Digital First, Digital Only, Once-Only, Interoperabilität sowie Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen verpflichtet. Diese Grundsätze dienen dazu, redundante Datenerhebungen, Medienbrüche und isolierte Einzellösungen zu vermeiden und staatliche Leistungen systematisch auf wiederverwendbaren digitalen öffentlichen Infrastrukturen aufzubauen. Dies ist in der TJPV nicht ausreichend klar verankert. Insbesondere wird das **Potenzial bestehender staatlicher Vertrauensinfrastrukturen**, namentlich der Schweizer Vertrauensinfrastruktur SWIYU, nicht explizit als Umsetzungsgrundlage berücksichtigt. Art. 46 TJPG enthält zwar allgemeine Datenschutzbestimmungen, greift jedoch den Aspekt des Datenschutzes durch Technikgestaltung (*privacy by design*) nicht systematisch auf. Es wird deshalb angeregt, die Umsetzung der TJPV explizit an diesen strategischen Leitlinien auszurichten. Dazu gehören:

Schaffung einer portablen, dezentralen und datensparsamen elektronische Identität für Organisationen auf der Basis einheitlicher Grundlagen als Erweiterung der bestehenden E-ID-Vertrauensinfrastruktur und unter Nutzung digitaler Nachweise (Postulat 25.4717 «Elektronische Identitäten für Organisationen»).

Elektronische Nachweise als Form der Erfüllung von Melde- und Dokumentationspflichten (Identifikation, Meldung, Dokumentation und Mutation der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Art. 4 bis 10 TJPV).

Rolle des Handelsregisters und des Transparenzregisters im Kontext der Übermittlung von Informationen über das Handelsregister gemäss Art. 11 TJPG). Die im Transparenzregister enthaltenen Informationen sollten als Grundlage für elektronische Nachweise dienen können. Die Nutzung solcher Nachweise lässt die rechtliche Bedeutung des Registers unberührt, erhöht jedoch dessen Wiederverwendbarkeit in digitalen Verfahren. Eine solche Klarstellung würde

die Trennung zwischen registerrechtlicher Autorität und nachgelagerter digitaler Nutzung konsequent umsetzen.

Zugriff, Einsicht und Datensparsamkeit durch Klarstellung, dass der Zugriff auf Registerdaten, soweit möglich, durch den Einsatz elektronischer Nachweise mit selektiver Offenlegung ergänzt oder ersetzt werden kann. Dies entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und reduziert die Offenlegung personenbezogener Daten auf das notwendige Mass, ohne den Kontroll- oder Aufsichtszweck zu beeinträchtigen.

Delegation von Pflichten und Rolle Dritter durch organisatorische und technisch nachvollziehbare Abbildung dieser Realität in der TJPV. Klarstellung, dass delegierte Befugnisse zeitlich begrenzt, eindeutig zuordenbar und jederzeit widerrufbar sein müssen. Elektronische Nachweise können diese Delegationen kryptografisch absichern und erhöhen damit Rechtssicherheit, Haftungsklarheit und Revisionsfähigkeit.

Kontrolle, Durchgriff und gerichtliche Anordnung durch verteilte Schlüssel- oder Mehrparteienmodelle (*multi-signature or distributed key mechanisms*), die sicherstellen, dass kein einseitiger Zugriff erfolgt, ohne bestehende Zuständigkeiten zu verändern.

Internationale Anschlussfähigkeit und Weiterentwicklung durch eine auf elektronischen Nachweisen basierende Umsetzung der TJPV (z.B. *EU Business Wallets, verifiable Legal Entity Identifier (vLEI)* oder Arbeiten der Vereinten Nationen im Umfeld des *Global Trust Registry*). Damit werden staatliche Register gestärkt, ohne deren Souveränität zu untergraben, und ermöglichen zugleich interoperable digitale Nutzung.

Eurospider begrüsst, dass das TJPG **technologieneutral** ausgestaltet ist und sich nicht festlegt, welche Technologie dem Transparenzregister und den damit zusammenhängenden Prozessen zugrunde liegen soll. Das gleiche Prinzip sollte somit auch für die TJPV und die eigentliche Registerführung gelten. Technologieneutralität anerkennt, dass sich Technologien rasch fortentwickeln und schafft bewusst Raum für verantwortungsvolle Innovation für die technische Ausgestaltung des Transparenzregisters. Sämtliche Bestimmungen in der TJPV sind daraufhin zu prüfen, ob sie dem Prinzip der Technologieneutralität standhalten. TJPG und VE-TJPV sollten nicht nur technologieneutral, sondern auch **digital transformativ, innovationsfördernd und entsprechend entwicklungsfähig** ausgestaltet sein. Die an sich zentrale Registerführung sollte so zu bewerkstelligen sein, dass nicht nur die erwähnten übergeordneten Grundsätze eingehalten sind, sondern bewusst Raum gelassen wird für den Einsatz und Anwendung von neuen Technologien. Aufbauend auf der **Vertrauensinfrastruktur des Bundes** (Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise; BGEID) müsste es möglich sein, dass alle Rechtseinheiten ihre Meldebestätigungen, Auszüge und sonstigen gesetzlich geregelten Nachweise und Auszüge nach Art. 9 ff., 28 oder 40 TJPG vom Handelsregister bzw. Transparenzregister in der Form von **digitalen, kryptografisch ausgestellten und verifizierbaren Nachweisen (Verifiable Credentials)** erhalten. Die technologische Offenheit und Ermöglichung solcher Nachweise ist der logische nächste Schritt in Richtung Digitalisierung. Je mehr auf der Vertrauensinfrastruktur des Bundes aufgebaut wird, desto grösser das resultierende Ökosystem, desto grösser die Akzeptanz und desto grösser die Chancen für Mehrfachnutzungen und Schaffung von Mehrwert. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich infolge solcher *Verifiable Credentials innovative Geschäftsmodelle* und **effizientere Prozesse** im öffentlichen wie privaten Raum ergeben (z.B. LEI-Code; elektronische Identitäten für Organisationen; Interoperabilität mit ausländischen Systemen). Die Erfüllung der Pflichten unter dem TJPG – einschliesslich vorgelagerter Abklärungen mit Hilfe der eID als auch nachgelagerter Prozesse mit Hilfe von digital ausgestellten Nachweisen – entspräche vollumfänglich der Strategie Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027 und ihrem Prinzip «Interoperabilität und Mehrfachnutzung».

GLEIF erachtet den Vorschlag des Bundesrates zur Einführung eines zentralen Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen als einen entscheidenden Schritt zur Erhöhung der Markttransparenz und zur Stärkung der Aufsicht über die Schweizer Unternehmenslandschaft. Angesichts der starken Einbindung der Schweiz in den internationalen Handel und die globalen Finanzmärkte ist es wichtig, dass **Compliance-Prüfungen verhältnismässig und zugleich wirksam durchgeführt werden** können. Die Reduktion unnötiger administrativer Reibungsverluste bei gleichzeitiger Sicherstellung einer wirksamen Risikoidentifikation und -bewältigung ist zentral für die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit und Integrität des Finanzplatzes Schweiz. Dies könne durch die Ergänzung des Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen mit **global interoperablen digitalen Instrumenten** sowie deren konsistente Verwendung in Aufsichtsprozessen erreicht werden. Die Interoperabilität zwischen dem schweizerischen Register der wirtschaftlich berechtigten Personen und anderen relevanten nationalen und internationalen Registern wird dadurch unterstützt, indem die Verwendung **global anerkannter Identifikatoren** ermöglicht wird. Ein gemeinsamer Identifikator kann eine verlässliche Verknüpfung von Datensätzen über Systemgrenzen hinweg erleichtern, die Datenqualität verbessern und die grenzüberschreitende GW/TF-Zusammenarbeit unterstützen, ohne dass zentrale Datenbanken oder zusätzliche Meldepflichten für Unternehmen erforderlich sind.

KONSENTO begrüsst das Ziel des TJPG, die Integrität des Schweizer Finanz- und Wirtschaftsstandorts zu stärken und die Transparenz über wirtschaftlich berechnigte Personen zu erhöhen. Der TJPV kommt dabei als Ausführungsrecht zum TJPG eine wesentliche Rolle zu, da sie die gesetzlichen Vorgaben konkretisiert und damit die Grundlage für eine rechtssichere und einheitliche Anwendung des TJPG bildet. Aufgrund der hohen erwarteten Meldevolumina ans Transparenzregister, der gesetzlich vorgegebenen straffen Fristen und der teilweise hohen Komplexität der Feststellung der wirtschaftlich Berechnigten erscheint eine **effiziente digitale Meldeinfrastruktur** sowohl aus Sicht der betroffenen Unternehmen als auch der registerführenden Behörde und der kantonalen Handelsregisterämter **zentral**. Demgemäss soll Art. 13 TJPV ergänzt werden, wonach elektronische Meldeverfahren gemäss Art. 22 TJPG nicht ausschliesslich auf die Plattform EasyGov beschränkt und **auch von privaten Anbietern betriebene elektronische Plattformen** zulässig sein sollen, sofern sie die vom Bund festgelegten technischen Anforderungen erfüllen und die Daten in der vom Transparenzregister vorgegebenen Qualität, Struktur und Form übermitteln. Ferner soll privaten elektronischen Plattformen für Daten-Upload derselben Zugang zu den technischen Schnittstellen gewährt werden, wie der Plattform EasyGov, sofern die Anbieter nachweislich Meldungen im Auftrag der meldepflichtigen Unternehmen auslösen. Dies entspricht sowohl dem Wortlaut als auch dem Zweck von Art. 22 TJPG und den Vorgaben des UEG zur Technologieneutralität.

SLTA gibt zu bedenken, dass angesichts des Erfordernisses, dass Rechtseinheiten elektronische Meldungen in engen Fristen vornehmen müssen, eine **skalierbare, effiziente digitale Infrastruktur** erfolgsentscheidend sei. Diese sollte durch **Wettbewerb** und **Innovation** getragen werden, statt durch implizite Präferenz für ein einziges staatliches Modell begrenzt zu werden. Wo das Gesetz **technologieneutral** ist, muss die Verordnung diese Offenheit widerspiegeln. Eine Umsetzung, die faktisch nur staatliche Plattformen zulässt, beschränkt den Marktzugang innovativer Anbieter und schwächt Innovation, Wettbewerb und Vollzugseffizienz. Die TJPV soll daher **private LegalTech-Plattformen ausdrücklich berücksichtigen** und ihnen den verantwortlichen Beitrag im Vollzug ermöglichen. Die TJPV sollte sich deshalb an vier Leitlinien orientieren: (i) echte Technologieneutralität; (ii) Gleichbehandlung staatlicher und privater Lösungen bei gleichen Sicherheits-, Qualitäts- und Integritätsanforderungen; (iii) Einbindung des privaten Sektors in den Vollzug; (iv) Praxis- und KMU-Tauglichkeit. Das öffnet den Markt, fördert Wettbewerb und schafft mehr unternehmerische Möglichkeiten entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Konkret bedeutet dies, dass elektronische Meldungen - inklusive Initial-,

Änderungs- und Unterschiedsmeldungen - **auch über Plattformen privater Anbieter erfolgen** können, sofern sie die gesetzlichen und technischen Vorgaben erfüllen. So entsteht ein pluraler Zugang, der Innovation beschleunigt und Kapazitäten skaliert. Private Plattformen müssen direkten, gesicherten API-Zugang zum Transparenzregister erhalten, um **durchgängige, medienbruchfreie Prozesse** zu ermöglichen: automatisierte Datenübermittlungen, strukturierte Rückmeldungen und - im Auftrag der Unternehmen - den Bezug von Registerinformationen. Für Unternehmen - insbesondere KMU - senkt ein offener, wettbewerblicher Markt die Komplexität, sorgt für geführte Workflows, Plausibilitätsprüfungen und belastbare Dokumentation, und erleichtert fristgerechte, korrekte Meldungen. Das **spart Aufwände im Alltag und reduziert Haftungsrisiken**. Für Registerbehörden und Aufsichtsstellen bedeuten standardisierte, qualitativ hochwertige Meldedaten weniger Nachbearbeitung, klarere Prozesse und planbare Skalierungsspitzen. So wird der Vollzug des TJPG effizienter, einheitlicher und rechtssicherer.

Szimfoni unterstützt die Zielsetzung des Transparenzregisters, die Identifikation wirtschaftlich berechtigter Personen zu stärken und die internationalen Anforderungen wirksam zu erfüllen. Gleichzeitig zeigen Rückmeldungen aus Treasury-Verbänden sowie von Firmenkunden- und Bankenvertretern, dass die **zentralisierte Speicherung hochgradig sensibler Personendaten im Register erhebliche Akzeptanz- und Vertrauensrisiken** birgt. Dies kann zu verzögerten oder unvollständigen Meldungen und insgesamt zu einer geringeren Kooperationsbereitschaft führen. Es wird daher eine **technologieoffene, hybride Umsetzung** vorgeschlagen, die das Prinzip eines zentralen Registers beibehält, aber **besonders schützenswerte Informationen in verschlüsselter Form bei den Rechtseinheiten bzw. in deren Wallets hält**. Zentral verwaltet werden die Vertrauens- und Zugriffsschicht (Identity-/Access-Layer) sowie ein kuratierter Issuer-/Trust-Layer, welche die Verifikation durch berechnete Stellen ermöglichen. Damit kann das Transparenzregister ohne unnötige Datenkonzentration als zentrale Referenz- und Zugriffsdrehscheibe wirken. Dafür sind folgende Ansätze zu prüfen:

Technologieoffenheit explizit verankern: Die TJPV sollte ausdrücklich zulassen, dass besonders schützenswerte Informationen nicht zwingend als Klartext im Register gespeichert werden, sondern als verifizierbare kryptografische Nachweise (z.B. „verifiable KYC credentials“) mit zentral hinterlegten Prüfschlüsseln/ Issuer-Informationen.

Abschnitt 6 (Transparenzregister), Datenübermittlung: Die TJPV sollte eine Bestimmung enthalten, wonach Meldungen nach Art. 9–12 TJPG technisch auch als **Peer-to-Peer-(P2P)-Austausch** erfolgen können, sofern (i) die in der Wallet einmal gespeicherten und gemeldeten Informationen unveränderbar («immutable») sind und (ii) über den zentral beim EJPD geführten Trust & Access Layer jederzeit eine Zugriffsmöglichkeit für Behörden und bei Einzelfreigabe berechnete Stellen gewährleistet ist.

Art. 23 TJPV: Für Identifikatoren wie AHV-Nummer und nichtsprechende Personennummer soll eine **Alternative** vorgesehen werden (z.B. Speicherung als verschlüsselter Token/Hash-Pointer oder als Nachweis in einem Wallet), so dass die eindeutige Identifikation und die Anfrageberechnung gewährleistet bleiben.

Art. 24–25 TJPV: Der zentrale Zugang über Plattform und Schnittstelle sollte beibehalten werden, aber ergänzend einen **standardisierten Verifikationsprozess** für hybride Nachweise („Credential-Request/Response“) vorsehen.

Art. 26 TJPV: Die **Protokollierung** sollte so ausgebaut werden, dass auch die Art der offengelegten Attribute (Datenminimierung) transparent und auditierbar ist, ohne zusätzliche Personendaten zu speichern.

Zentraler Trust-/Issuer-Layer: Aufnahme einer Bestimmung, wonach die registerführende Behörde eine **Liste zugelassener bzw. qualifizierter Issuer** (z.B. Behördenregister, beaufsichtigte Finanzintermediäre, besonders qualifizierte KYC-Dienstleister) führt und **Mindestanforderungen** an Kryptografie, Schlüsselmanagement, Governance und Audit definiert.

Zentraler Identity-/Access-Layer: Aufnahme einer Bestimmung, über die der **Zugang per Pauschalfreigabe oder per Einzelfreigabe erfolgen** kann. Pauschalfreigaben gelten tendenziell eher für hoheitliche Stellen, Einzelfreigaben auf Instituts-/ Unternehmensebene im P2P-Verfahren, sofern die juristische Person also tatsächlich in eine Geschäftsbeziehung eintritt und dementsprechend dem Finanzintermediär gegenüber über die Dauer der Geschäftsbeziehung auskunftspflichtig ist.

Pilotierung und phasenweise Einführung: Für die hybride Variante sollten **Pilotmöglichkeiten** und **Übergangsfristen** vorgesehen werden, um Akzeptanz, Kosten und technische Interoperabilität (inkl. ePortal/AGOV/FED-Login) praktisch zu validieren.

4.3 Umsetzung durch die Kantone

Die Einführung der Verordnung über die Transparenz juristischer Personen (TJPV) bringt für alle Kantone zusätzliche Herausforderungen. Durch IT-Anpassungen, Schulungen, Scanning-Lösungen und Bearbeitung vereinfachter Verfahren entsteht erheblicher personeller, technischer und organisatorischer **Mehraufwand**. Die **Mehrheit der Kantone** fordert daher eine **angemessene Beteiligung** an den Gebühreneinnahmen des Transparenzregisters.

BE verlangt eine Regelung, wonach eine Handelsregistereintragung unabhängig von der Bearbeitung einer miteingereichten Meldung an das Transparenzregister erfolgen kann, insbesondere bei technischen Problemen oder im Fall einer Überlastung des Handelsregisteramtes. Es müsse eine Möglichkeit geschaffen werden, dass **eine Handelsregisteranmeldung vollzogen werden kann, ohne dass die mit ihr eingereichte Transparenzregistermeldung gleichzeitig verarbeitet und weitergeleitet wird**. Verhindern Schnittstellenprobleme zwischen Handels- und Transparenzregister oder eine Überhäufung der Handelsregisterämter mit Meldungen an das Transparenzregister zeitnahe Handelsregistereinträge, leidet darunter nicht nur die Richtigkeit und Aktualität des Handelsregisters, sondern letztlich auch die Wirtschaft.

4.4 Anliegen, die vom Parlament entschieden wurden, und in der TJPV nicht berücksichtigt werden können

OW beantragt zur Reduktion der Komplexität, zur Sicherstellung der Qualität der Umsetzung, zur Einhaltung der Prinzipien der digitalen Verwaltung und zur Erhöhung der Akzeptanz bei den betroffenen Stellen folgende Anpassungen: (i) Bereinigung des Gesetzes, sodass Meldungen ausschliesslich über den Kanal EasyGov direkt an das Transparenzregister erfolgen. (ii) Verzicht auf die Einbindung der Handelsregisterämter. (iii) Sicherstellung der Verwendung von offenen Standards (z. B. eCH) und einer Governance-konformen Projektumsetzung.

SH, VS können nicht nachvollziehen, dass neben der Meldung über EasyGov alternativ eine Meldung über die kantonalen Handelsregister geschaffen worden sei.

AR bedauert, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens der Zugriff der Steuerbehörden auf das Transparenzregister – mit Ausnahme der internationalen Amtshilfe oder einer Aufgabe im Bereich der Strafverfolgung - eingeschränkt worden ist.

SATC, STEP erachten die Strafdrohung von bis zu CHF 500'000 für vorsätzliche Verletzungen der Meldepflicht (Art. 43 TJPG) als sehr hoch. Finanzintermediäre, Berater und Treuhandgesellschaften tragen dabei das Risiko für falsche Kundenangaben, obwohl sie auf die Mitwirkung ihrer Kunden angewiesen sind. Es sei deshalb in Art. 43 TJPG klarzustellen, dass Vorsatz die

positive Kenntnis der Unrichtigkeit voraussetzt. Zudem sei eine «Gutgläubens-Klausel» einzuführen, wonach bei dokumentierter Sorgfalt keine Strafbarkeit bestehen sollte. Schliesslich sei ein Fahrlässigkeitstatbestands mit niedrigerer Strafdrohung als Alternative zum bisherigen Alles-oder-nichts-Ansatz zu prüfen.

SGV, SPA weisen darauf hin, dass Art. 54 TJPG, wonach die Pflicht zur Meldung von Unterschieden gemäss Art. 30 erst sechs Monate nach Inkrafttreten des TJPG gilt, den Umstand nicht berücksichtige, dass viele Unternehmen bis zum Ende der zweijährigen Übergangsfrist (Art. 51 Abs. 2 TJPG) warten werden, um sich in das Register eintragen zu lassen. Dies bedeutet, dass die Finanzintermediäre während dieser Zeit eine grosse Anzahl noch nicht registrierter Unternehmen manuell überprüfen müssen, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand ohne Mehrwert für die Transparenz mit sich bringt. Die Übergangsfrist für die Meldung von Unterschieden sollte daher an jene für die Registrierung von Gesellschaften angepasst werden, um diese redundante und kostspielige Arbeit zu vermeiden.

5 Geldwäschereiverordnung (GwV): Bemerkung zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Bst. a^{ter}

ZH hält fest, dass private Beraterinnen und Berater dem revidierten GwG nur unterstellt seien, wenn sie ihre Tätigkeit berufsmässig ausübten. Das Kriterium der Berufsmässigkeit könne bei Urkundspersonen im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis keine Rolle spielen. Es sei daher „falsch“, dass Art. 1 Bst. a^{ter} sich auch auf Beraterinnen und Berater nach Art. 2 Abs. 3^{quater} GwG beziehe. Es wird gefordert, für Urkundspersonen im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis einen eigenen, auf sie zugeschnittenen Buchstaben in Art. 1 vorzusehen.

Art. 2 Abs. 1, 2 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 3

Art. 2. Abs. 3 Bst. a

economiesuisse, TreuhandSuisse, SRO-SVV verlangen, dass die Ausnahme von der Beraterunterstellung für konzerninterne Dienstleistungen gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst. a sowohl natürliche als auch juristische Personen erfasse. Eine Beschränkung auf natürliche Personen sei sachlich nicht gerechtfertigt und führe zu unnötiger Bürokratie.

HIVBE bringt vor, dass die Ausnahmen für konzerninterne Dienstleistungen eindeutig zu definieren seien. Doppelregulierungen seien zu vermeiden und bestehende Kontroll- und Aufsichtsstrukturen zu berücksichtigen.

CP verlangt, dass auch Immobilienmakler in den Ausnahmekatalog von Art. 2 Abs. 3 aufgenommen werden. Andernfalls müsste dies in Art. 12g berücksichtigt werden, der die Mitgliedschaft in einer Selbstregulierungsorganisation vorschreibt, wenn eine Beratertätigkeit aufgenommen wird.

SRO-SVV, economiesuisse fordern eine Aufnahme von Versicherungsagenturen, weitere gebundene und ungebundene Versicherungsvermittler sowie Dritte, welchen aufgrund schriftlicher Delegationsverträge mit Versicherungsunternehmen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten delegiert wurde, im Rahmen ihrer Tätigkeit für Versicherungsunternehmen. Diese unterständen bereits wirksamen Ausbildungs- und Kontrollmechanismen, welche die GwG-Sorgfaltspflichten abdeckten. Deshalb wird eine entsprechende Anpassung in Art. 2 Abs. 3 E-GwV verlangt.

SNV ist der Ansicht, dass die Präzisierung in Art. 2 Abs. 3 Bst. a, wonach Angestellte, die innerhalb eines Konzerns Dienstleistungen für andere Konzerngesellschaften erbringen, keine Beraterinnen oder Berater im Sinne des GwG seien, nicht zwingend erforderlich sei, jedoch der Klarheit diene.

Art. 2 Abs. 3 Bst. b

Homburger schlägt für Beratungsunternehmen, die als juristische Person organisierte sind, eine Klarstellung in Art. 2 Abs. 3 Bst. b vor, wonach Personen, die von einem als juristische Person organisierten Beratungsunternehmen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses angestellt sind und die weiteren Anforderungen von Art. 2 Abs. 3 Bst. b erfüllen, nicht als Berater nach Art. 2 Abs. 3^{bis}–3^{quater} GwG gelten, da der Schutzzweck des GwG hinreichend gewahrt werde, wenn die mandatsverantwortlichen vorgesetzten Personen (z.B. Partnerinnen und Partner) vom Beraterbegriff erfasst seien, vorausgesetzt, sie verfügten für ihre Beratungstätigkeit über eine entsprechende Bewilligung in der Schweiz oder seien einer SRO angeschlossen.

Es sollte gemäss **Homburger** ebenfalls klargestellt werden, dass Hilfspersonen sowie Angestellte, die rein administrative, technische oder sonstige Hilfsleistungen ausüben und keinen massgeblichen Beitrag in Bezug auf einen Rechtsvorgang nach Art. 2 Abs. 3^{bis} Bst. a–e GwG

erbringen (namentlich administratives Personal und IT), nicht als Berater gelten und nicht den zusätzlichen Anforderungen von Art. 2 Abs. 3 unterliegen.

Homburger schlägt zudem einen neuen Art. 2b vor, da seiner Ansicht nach auch der Begriff der (nicht) operativen Rechtseinheiten zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten in der GwV präzisiert werden müsse. Klargestellt werden müsse, dass Sonderzweckgesellschaften (einschliesslich sog. *Orphan SPVs*), die durch ihre Rolle im Zusammenhang mit Finanzierungstransaktionen die operative Tätigkeit eines Unternehmens unterstützen, sowie Gruppengesellschaften operativ tätiger Konzerne, die für den Konzern wichtige interne Dienstleistungen erbringen, aber selbst nicht direkt operativ tätig sind, nicht als "nicht operative Rechtseinheiten" gelten.

BärKarrer schlägt ebenfalls vor, einen neuen Abs. 2b betreffend Holdinggesellschaften in den Entwurf aufzunehmen, wonach Holdinggesellschaften im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Bst. b nicht als nicht operative Rechtseinheiten gemäss Art. 2a Abs. 6 GwG gelten. Ohne explizite Regelung in der GwV bestehe ein Risiko, dass Holdinggesellschaften trotz wesentlicher strategischer und finanzieller Steuerungsfunktionen im Rahmen der Beraterregelung als "nicht operative Rechtseinheiten" qualifizierbar erscheinen könnten.

sgv betont, dass die Unterstellung von Wirtschaftsberatern und Immobilienmaklern unter das Geldwäschereigesetz unverhältnismässig wäre, da diese zu keinem Zeitpunkt an der Finanztransaktion selbst beteiligt seien, die vollständig von Finanzintermediären abgewickelt werde, die bereits dem GwG unterlägen. In der Schweiz seien Barzahlungen im Beratungs- und Immobiliensektor äusserst selten, bei bedeutenden Transaktionen sogar nicht existent, und die Gelder werden systematisch über Bankkonten abgewickelt, wo die Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei bereits mit der erforderlichen Strenge durchgeführt würden. Die Einbeziehung von Wirtschaftsberatern und Immobilienmaklern in den Anwendungsbereich des GwG brächte für die Bekämpfung der Geldwäscherei keinen Mehrwert, sondern vielmehr unnötige Bürokratie. **sgv** fordert deshalb, dass Art. 2 Abs. 3 um einen neuen Bst. c ergänzt wird, der Berater, die nicht an der Finanztransaktion beteiligt sind, ausdrücklich vom Anwendungsbereich des GwG ausnimmt.

USPI beantragt, dass Personen, die als Angestellte oder Selbstständige die Tätigkeit eines Immobilienmaklers ausüben, vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Alliance finance, EXPERTsuisse, SVIT und HEV vertreten die Auffassung, dass der Begriff der Hilfsperson in Art. 2 Abs. 3 Bst. b für die Tätigkeit von Beraterinnen und Berater zu eng gefasst sei. In einem stark arbeitsteiligen Sektor wie namentlich der Beratung für Grundstücksgeschäfte sind in Untervertragsverhältnissen zahlreiche Dienstleister involviert, welche die vorliegenden eng formulierten Voraussetzungen, um als Hilfsperson zu gelten, nicht erfüllen. Sie beantragen, Art. 2 Abs. 3 Bst. b abzuändern und abschliessende Bedingungen für die Qualifikation als Hilfspersonen festzulegen.

Art. 2a (Erklärung über die Unterstellung der gesamten Tätigkeiten den auf die Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen)

SNV, VbN und AGN schlagen vor, Art. 2a Abs. 3 dahingehend abzuändern, dass auch ein unterjähriger Wechsel zu den auf Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen ermöglicht werde, sofern sowohl der GwG-unterstellte Finanzintermediär als auch die zuständige Behörde oder Organisation damit einverstanden seien.

VSV schlägt vor, Art. 2a Abs. 5 dahingehend zu abzuändern, dass für die Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. a–d^{quater} GwG, die nicht eine Erklärung über die Unterstellung ihrer gesamten Tätigkeit auf die für Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen abgegeben haben, die auf die Beratertätigkeit anwendbaren Bestimmungen der GwV-FINMA vom 3. Juni 2015 Anwendung finden und zwar nicht nur sinngemäss. Da eine zweckmässige Anwendung der bestehenden Bestimmungen der GwV-FINMA nicht in allen Fällen möglich sein werde, müsse die FINMA entsprechend die GwV-FINMA ergänzen.

SATC und **STEP** beantragen, eine automatische Anwendung der Finanzintermediär-Regeln für alle SRO-unterstellten Gesellschaften, die sowohl FI- als auch Beratertätigkeiten ausüben, ohne zusätzliche Erklärung. Sie verlangen zudem eine Vereinfachung des Erklärungsverfahrens.

Art. 12d E-GwV (Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach den Artikeln 2 Abs. 3^{bis} und 3^{quater} GwG)

TG lehnt diese Bestimmung ab, da sie jede kausale Tätigkeit, die einen Beitrag zu einem Rechtsvorgang darstelle, ohne den der Vorgang nicht umgesetzt würde, einschliesslich der Beratung, erfasse und damit über den gesetzlichen Rahmen hinausgehe, der nur diejenigen Personen als unterstellte Beraterinnen und Berater definiere, die bei finanziellen Transaktionen (inkl. Mittelbeschaffung) mitwirken. Zudem würden dringend nötige Präzisierungen in der Verordnung fehlen. So bleibe unklar, inwieweit eine reine Beurkundung ohne akzessorische Beratungstätigkeit vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sei. Entsprechende Klarstellungen und Präzisierungen seien zwingend erforderlich.

SG, Verband Schwyzer Notare verlangen eine Klarstellung darüber, wie eine akzessorische Beratungstätigkeit von den gesetzlichen Aufklärungspflichten abzugrenzen sei (SG) beziehungsweise was unter „reiner Beurkundung ohne akzessorische Beratungstätigkeit zu verstehen sei und ab welchem Zeitpunkt für eine amtsnotarielle Tätigkeit die GwG-Pflichten greifen.

HIVBE ist der Ansicht, dass der Begriff der Beratungstätigkeit sich eng am Gesetz orientieren müsse. Nur kausal mitwirkende Beratung bei konkret durchgeführten Transaktionen seien zu erfassen und es dürfe keine Ausweitung auf allgemeine Beratungsleistungen erfolgen.

Die **Partnerverbände** lehnen die Formulierung von Art. 12d ab. Sie halten fest, dass durch diese Formulierung, die ihrer Ansicht nach überflüssig sei, weil die gesetzlichen Vorgaben bereits „an sich klar“ seien, „keine Klarheit“ gewonnen, sondern vielmehr „Verwirrung“ geschaffen werde. Sie sind der Ansicht, dass Art. 12d das gesetzliche Konzept der mitwirkenden Beratung bei der Finanzierung verlasse und über Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG hinausgehe. Es werde ein „nicht legitimer Spielraum für das Gesetz überschüssende Auslegungen“ geschaffen. Besonders bemängelt wird, dass der Verordnungstext die Beschränkung auf beratende Mitwirkung an Finanztransaktionen nicht klar wiedergebe und damit eine Ausdehnung auf andere Aspekte der im Gesetz umschriebenen Transaktionstypen ermögliche. Die Bestimmungen der GwV dürften die Vorgaben des revidierten GwG nicht abändern, insbesondere nicht erweitern.

SVIT und **HEV** erachten den Tätigkeitsbegriff von Art. 12d als zu weitgehend, weil die Beschränkung auf finanzielle Transaktionen einschliesslich der Mittelbeschaffung entfalle. Um sicherzustellen, dass nur Beraterinnen und Berater unter die Bestimmungen des GwG fallen, die einen ausreichend engen Bezug zur Finanztransaktion haben und damit auch tatsächlich einen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu leisten vermögen, sei der Wortlaut abzuändern: „Die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach Art. 2

Abs. 3^{bis} und 3^{quater} GwG umfasst jede Handlung, welche einen kausalen Beitrag zu den wesentlichen Elementen der Gestaltung und Abwicklung von finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit einem Rechtsvorgang nach Art. 2 Abs. 3^{bis} Bst. a–e GwG darstellt, ohne welchen der Vorgang nicht umgesetzt würde. Ausgenommen sind Tätigkeit der Beraterinnen und Berater gemäss Art. 2 Abs. 4^{ter} GwG.“

SATC beantragt eine fast gleichlautende Abänderung von Art. 12d (Einziger Unterschied: der letzte Satz fehlt).

BärKarrer, Homburger kritisieren, dass die Fassung der Beraterregelung gemäss Art. 12d zu weit gehe und fordern eine konsequente Eingrenzung auf transaktionsbezogene Tätigkeiten. Tätigkeiten ohne hinreichenden Transaktionsbezug (z.B. reine Bewertungs- oder Gutachtertätigkeiten) sollten ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Es wird eine Orientierung am Begriff der "Vorbereitung und Durchführung", in Anlehnung an die FATF-Terminologie ("*prepare for or carry out*") empfohlen und eine Neufassung von Art. 12d vorgeschlagen, die durch eine Bezugnahme auf Zahlungsflüsse und finanzielle Transaktionen den Anwendungsbereich sachgerecht eingrenzen solle. Betreffend Art. 12e Abs. 2 Bst. d wird vorgeschlagen, mangels GwG-Bezugs die Erfassung von ohne Veräusserung erzielten Planungsmehrwerte im Sinne des Raumplanungsgesetzes zu streichen.

Homburger schlägt zudem vor, einen neuen Abs. 2 in die GwV aufzunehmen, der bestimmte Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit Finanzmarkttransaktionen von der Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz (GwG) ausnimmt. Zwei Kategorien von Beratungstätigkeiten sollten gemäss Homburger nicht als Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG gelten: Beratung im Zusammenhang mit Finanzmarkttransaktionen unter Beteiligung einer Sonderzweckgesellschaft, sofern ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung zum Handel erfolgt oder bereits vorliegt sowie Beratung in Bezug auf kollektive Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). in beiden Fällen sei das Geldwäschereirisiko gering.

Alliance finance vertritt ebenfalls die Meinung, dass durch die Formulierung von Art. 12d der bundesrätlichen Vorlage nicht oder nur ungenügend oder unklar wiedergegeben werde. Eine Ausdehnung der risikobasierten Unterstellung der Beratung über die Finanzierungsseite hinausgehend auf andere Aspekte der im Gesetz umschriebenen Transaktionstypen müsse ausgeschlossen bleiben.

MLL ist der Ansicht, dass auf die Bestimmung von Art. 12d verzichtet werden sollte, da er einen nicht legitimierten Auslegungsspielraum eröffne.

STEP gibt zu bedenken, dass der Gesetzgeber die Unterstellung von Beraterinnen und Beratern auf Tätigkeiten beschränkt habe, bei denen diese an einer Finanztransaktion beteiligt sei, was bei Domizilierungsdienstleistungen nicht der Fall sei, weshalb die betreffende gesetzliche Bestimmung (Art. 2 Abs. 3^{ter} GwG) nicht umzusetzen sei.

VD: Gemäss dem Kanton VD sei der Wortlaut von Art. 12d mehrdeutig, da nur auf die Bst. a bis e von Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG verwiesen und nicht auf den gesamten Abs. 3^{bis}. Dadurch könnte der Eindruck entstehen, dass der Geltungsbereich des Verweises eingeschränkt sei.

ZG verlangt „angesichts der eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers“ eine Anpassung von Art. 12d dahingehend, dass kausale Tätigkeiten von Beraterinnen und Beratern sowie Amtsnotariaten im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG nur dann zur Unterstellung unter das GwG

führen, wenn dabei eine Mitwirkung bei finanziellen Transaktionen einschliesslich der Mittelbeschaffung im Sinne von Art. 2 Abs. 3^{bis} und 3^{quater} GwG erfolge. Zudem sei klarzustellen und näher zu definieren, was unter der «Mitwirkung an finanziellen Transaktionen» im Sinne von Art. 2 Abs. 3^{bis} und 3^{quater} GwG zu verstehen ist.

ZH weist darauf hin, dass es den Notariaten für längere Zeit nicht möglich sein dürfte, zu erkennen, ob ihre Handlung einen kausalen Beitrag zum Erfolg einer finanziellen Transaktion leisten, was in der Praxis dazu führe, dass vorsichtshalber jeder Kundenkontakt als unter das GwG fallend betrachtet werden müsse.

Public Eye lehnt die Forderung nach einer Kausalität der Beratungsleistung ab, da diese einer gesetzlichen Grundlage entbehre und den Anwendungsbereich massiv einschränke. Eine solche umfassende Einschränkung auf Verordnungsstufe sei nicht stufengerecht. Die Einschränkung würde die Beraterinnen und Berater de facto vom Geltungsbereich des GwG ausnehmen, da diese argumentieren könnten, dass das Geschäft auch ohne ihre Beratungsleistung stattgefunden hätte, unter anderem weil die betreffende Dienstleistung auch von anderen Beratern hätten bezogen werden können. Im Übrigen enthalte auch die FATF-Definition der «*Designated non-financial businesses and professions*», die gemäss FATF-Empfehlungen in die Geldwäschereiprävention einzubinden seien, keine solche Beschränkung. Transparency fordert ebenfalls die Streichung des Erfordernisses der Kausalität.

SGB erachtet die Ausgestaltung der Tätigkeiten, die gemäss Art. 12d neu unter das Geldwäschereigesetz fallen, als zu restriktiv und zu komplex ausgestaltet. SGB unterstützt die Forderung von Transparency International darauf zu verzichten, die «Kausalität der Beratertätigkeit, ohne die ein betroffenes Geschäft nicht zustande käme», als Bedingung vorzusehen, damit eine Tätigkeit als vom Gesetz erfasst gelte, da diese Einschränkung vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt sei.

Art. 12e (Kauf und Verkauf von Grundstücken)

Für **SG** gibt es im Zusammenhang mit Art. 12e verschiedene Unsicherheiten. So erscheine unklar, wie die gesetzliche vorgesehene Wertgrenze von 5 Mio. CHF auf die Belastung eines Grundstücks mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen i.S.v. Art. 12e Bst. b angewendet werden könne, weshalb die Praxistauglichkeit in Frage gestellt wird. Weiter wird geltend gemacht, dass in der Verordnung zwingend klarzustellen sei, wie eine akzessorische Beratungstätigkeit von den gesetzlichen (Aufklärungs-)Pflichten der Urkundsperson abzugrenzen sei. Andernfalls ist abzusehen, dass die Abgrenzung in der Praxis bis zu einer höchstrichterlichen Klärung unklar bleibe.

TG unterstützt grundsätzlich, dass der Immobilienbereich im Geldwäschereirecht klar geregelt und Lücken geschlossen werden. Entscheidend sei jedoch, dass die Unterstellung konsequent risikobasiert erfolge und sich auf jene Transaktionen beschränke, die nachweislich für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden könnten. Es müsse auf die klassischen Immobilienveräußerungen sowie auf wirtschaftlich vergleichbare Vorgänge mit Kontrollwechsel oder substanziellem Nutzungs- und Werttransfer fokussiert werden.

VD wirft die Frage auf, ob der Entwurf nicht über den gesetzlichen Rahmen hinausgehe, was die Definition von verkaufsähnlichen Geschäften (Art. 2 Abs. 2^{bis} GwG) betreffe.

ZH moniert Unklarheiten zu Art. 12e Abs. 2 betreffend Auslegung, Grenzwert und Delegation, die zu klären seien. So halte der erläuternde Bericht fest, dass die Aufzählung der Tatbe-

stände in Abs. 2, die ebenfalls zu einer Unterstellung führten sich an Art. 12 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) orientiere. Offen bleibe jedoch, ob die aufgelisteten Tatbestände auch inhaltlich im Sinne des StHG auszulegen sind. Weiter sei unklar, ob der in Art. 2 Abs. 4^{ter} Bst. b GwG festgelegte Grenzwert von 5 Mio. Franken auch auf die in Art. 12e Abs. 2 genannten Tatbestände Anwendung finde. Überdies stellt sich grundsätzlich die Frage, ob mit Art. 12e, insbesondere Abs. 2 Bst. b und d nicht die Grundsätze der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen missachtet würden – zumal die dort beschriebenen Vorgänge weit weg von einem Kauf oder Verkauf von Grundstücken lägen.

Die **Partnerverbände** begrüßen in ihrer gemeinsamen Position grundsätzlich, dass auf Verordnungsebene festgelegt wird, dass nicht nur der klassische Kauf und Verkauf von Grundstücken, sondern auch andere Vorgänge mit vergleichbaren Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken als Transaktionen gelten sollen. Sie betonen, dass nur solche Vorgänge erfasst werden sollten, die konkret ein Risikopotential für Delikte nach Art. 305^{bis} sowie 260^{ter} und 260^{quinquies} StGB bergen, wie dies insbesondere im Immobilienbereich durch Bargeldkäufe, Rückzahlungen von Hypotheken mit inkriminierten Geldern, „Mondpreis“ und komplexe Strukturen belegt sei. Allerdings kritisieren sie, dass Art. 12e eine geldwäschereirechtlich irrelevante Ausweitung vorsehe, indem er auch Vorgänge wie Dienstbarkeiten, öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen oder die Abschöpfung von Planungsmehrwerten einbezieht, die keine konkreten Risiken für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung darstellten. Die offene Formulierung „wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken“ lehnen sie ab, da sie zu grosser Rechtsunsicherheit führen würde. Zudem halten sie die pauschale Auslösung von GwG-Pflichten bei jeder Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengeschäften für nicht nachvollziehbar; stattdessen sollten Pflichten nur bei der Übertragung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft ausgelöst werden. Die Partnerverbände schlagen deshalb eine Verschlinkung von Art. 12e vor, die den Verkauf von Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften sowie Belastungen mit Nutzniessung und Baurecht erfasst, während alle anderen Vorgänge gestrichen werden solle, da diese risikolos seien.

HIVBE verlangt, die erfassten Grundstücksvorgänge präzise zu fassen. Es gehe nur um Transaktionen mit tatsächlicher Übertragung der Verfügungsgewalt oder gleichwertigem Risiko; sachfremde oder unklare Tatbestände seien zu streichen.

BärKarrer schlägt vor, den Wortlaut von Art. 12e Abs. 2 Bst. a an jenen von Art. 216b OR anzupassen. Betreffend Art. 12 Abs. 2 Bst. b wird verlangt die Belastung einer Liegenschaft mit öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu streichen, da nicht ersichtlich sei, wie ein solcher Vorgang zu Zwecken der Geldwäscherei missbraucht werden könne.

Homburger, BärKarrer fordern eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der GwV bei Immobilientransaktionen, da bestimmte Tatbestände keinen erkennbaren Bezug zur Geldwäschereibekämpfung aufwiesen. So führe z.B. die vorgeschlagene Formulierung von Art. 12d Bst. c dazu, dass jede Übertragung auch nur eines einzigen Anteils an einer Immobiliengesellschaft dem GwG unterstellt würde was nicht gerechtfertigt sei.

MLL betont ebenfalls, dass nur Vorgänge mit einem konkreten Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung Gegenstand der Regelung sein sollten und schlägt deshalb eine verschlankte Fassung von Art. 12e vor, die den Verkauf von Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften erfasst, zusätzlich die Belastung mit Nutzniessung und Baurecht einbezieht, weil hier ein erkannter Missbrauchsbezug bestehe und alle übrigen, nicht als risikorelevant erachteten Vorgänge weglässt.

Wuestpartner erachtet die generelle Unterstellung der Immobilienbranche und insb. der Immobilienbewertungsbranche als nicht sinnvoll und unnötig. Dies entspreche nicht der Ratio des Gesetzes und sei unverhältnismässig und letztendlich schädlich für die schweizerische Volkswirtschaft. Zur zusätzlichen Präzisierung sei in Art. 12d festzuhalten, dass ausschliesslich Beraterinnen und Berater vom Anwendungsbereich des GwG erfasst seien, deren kausale Tätigkeit einen Beitrag zum Finanzfluss eines Rechtsvorgangs darstelle. Deshalb sei auch der Hinweis „einschliesslich der Beratung“ zu streichen, da eine solche nicht als kausal für das Zustandekommen einer konkreten Transaktion anzusehen sei.

Art. 12f E-GwV (Berufsmässige Beratung)

TG, SVP erachtet diese Bestimmung als zu vage. Die Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz müsse anhand klarer, objektiver und bewährter Kriterien erfolgen, wie dies heute für klassische Finanzintermediäre gelten (jährlicher Bruttoerlös von über 50'000 Franken, die Aufnahme oder Unterhaltung von mehr als 20 dauerhaften Geschäftsbeziehungen pro Jahr, die Beratung zu fremden Vermögenswerten von über 5 Mio. Franken oder die Beratung zu Transaktionen mit einem jährlichen Gesamtvolumen von über 2 Mio. Franken). Eine systemwidrige Ungleichbehandlung, bei der Berater strenger reguliert würden als die eigentliche Finanzintermediation, sei abzulehnen. Nur durch solche klaren Kriterien werde verhindert, dass punktuelle oder nebenberufliche Beratungsdienstleistungen durch KMU mit unverhältnismässiger Bürokratie belastet werden.

Die **Partnerverbände** fordern, dass die Berufsmässigkeit mittels klarer Schwellenwerte definiert werden. Zentral sei zudem, dass ausschliesslich selbständig tätige Beraterinnen und Berater erfasst würden. Angestellte sollten weiterhin – wie im bestehenden System vorgesehen – über ihre Unternehmung unterstellt bleiben, um Doppelunterstellungen und Inkonsistenzen zu vermeiden. Eine zusätzliche Regelung zur Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebentätigkeit ist entbehrlich, da diese Funktion bereits durch die Schwellenwerte erfüllt werde.

HIVBE ist der Ansicht, dass die Berufsmässigkeit durch klare, verhältnismässige Schwellenwerte zu definieren sei. Es seien ausschliesslich selbständig tätige Berater und Beraterinnen zu erfassen und Doppelunterstellungen zu vermeiden.

MLL schlägt vor, dass Beraterinnen und Berater erst dann berufsmässig tätig sind, wenn sie die gleichen Schwellenwerte erreichen, welche gemäss Art. 7 Abs. 1 GwV für Finanzintermediäre gelten.

VSV ist der Auffassung, dass der Wortlaut nicht klar sei und verlangt eine Ergänzung dahingehend, dass die Beratung nicht als berufsmässig gelte, wenn sich ausschliesslich mit dem Ziel und im Hinblick auf die Eingehung einer finanzintermediären Geschäftsbeziehung erbracht werde.

Art. 12g (Wechsel zur berufsmässigen Tätigkeit)

sgv, USPI lehnt eine obligatorische Mitgliedschaft in einer SRO für Wirtschaftsberater und Immobilienmakler, wie sie beim Wechsel zur berufsmässigen Tätigkeit gemäss Art. 12g vorgesehen ist, ab. Es gebe derzeit keine auf ihren Sektor zugeschnittene SRO. Deren Einrichtung würde erhebliche finanzielle und organisatorische Ressourcen erfordern. Im Weiteren wird vorgebracht, dass Wirtschaftsberater und Immobilienmakler oft in einem frühen Stadium von Transaktionen tätig würden, die noch scheitern könnten, weshalb es unverhältnismässig sei, in diesem Zusammenhang aufwändige Verwaltungskontrollen vorzuschreiben. Der **sgv** fordert, dass Wirtschaftsberater und Immobilienmakler ausdrücklich von der Pflicht zur Mitgliedschaft

bei einer SRO ausgenommen werden, da eine solche obligatorische Mitgliedschaft wegen des fehlenden nachgewiesenen Geldwäscherisikos keinen Platz habe.

Art. 15a (Erfasste Edelmetalle und Edelsteine)

Public Eye wendet ein, dass diese Regelung so konzipiert sei, dass für den Verkauf von Edelmetallen und Edelsteine an Endverbraucher nie zur Anwendung gelange, was einer Einladung an Straftäter gleichkomme, unrechtmässig erworbene Gelder in Schmuck zu investieren und so zu waschen. Die FATF-Definition der „*Designated non-financial businesses and professions*“, die gemäss FATF-Empfehlung 27 in die Geldwäschereiprävention einzubinden sind, enthalte keine solche Beschränkung.

Bemerkungen zum Inkrafttreten und zu den Übergangsbestimmungen

SG erachtet (unter Verweis auf Art. 22b Abs. 1 GwG) eine Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2026 als nicht realistisch, da für die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten für die Beraterinnen und der Berater eine kantonale Aufsichtsbehörde zu bezeichnen sei, welche die Sorgfaltspflichten zu konkretisieren habe. Dies benötige mehr Vorlaufzeit.

ZG beantragt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu verschieben. Die Vorlaufzeit nach Vorliegen der definitiven Ausführungsbestimmungen habe mindestens ein Jahr zu betragen, da die vorgesehenen Neuerungen im Zusammenhang mit den Amtsnotariaten zwingend Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen bedürfen. Hinzu komme die Notwendigkeit, die betroffenen Urkundspersonen schulen.

Partnerverbände halten in der gemeinsamen Position fest, dass eine «praktikable Übergangsbestimmung» notwendig sei, die von den betroffenen Akteuren tatsächlich eingehalten werden kann. Zentral ist für die Partnerverbände, dass Inkraftsetzung und Übergangsfristen von GwG/GwV mit TJPG/TJPV abgestimmt werden, wobei die Inkraftsetzung frühestens per 1. Oktober 2026 erfolgen solle, wobei die Fristen für die Beraterinnen und Berater für einen erstmaligen Anschluss an eine SRO nach Inkrafttreten des GwG auf mind. sechs Monate zu verlängern sei. Diese von den Partnerverbänden vorgeschlagenen Fristen werden auch von **VbN** und **AGN** unterstützt, die jedoch darauf hinweisen, dass in den einschlägigen Bestimmungen neben den Aufsichtsbehörden und Aufsichtsorganisationen auch die wohl mitgemeinten SRO aufzuführen seien.

Alliance finance, TreuhandSuisse weisen darauf hin, dass davon auszugehen sei, dass die Zahl der neu dem GwG unterstellten Beraterinnen und Berater „mehrere Tausend“ betragen werde. Diese müssten sich einer SRO anschliessen, deren Reglemente von der FINMA genehmigt werden, voraussichtlich erst Mitte 2026. Die in der Verordnung vorgesehene Frist von zwei Monaten für den Anschluss sei unrealistisch, da viele Beraterinnen und Berater zunächst ihre Unterstellung unter das GwG klären müssten. Angemessene Übergangsbestimmungen seien besonders im Hinblick auf die FATF-Länderprüfung 2027 entscheidend, um einen geordneten Anschluss an die SRO zu gewährleisten und ein administratives Durcheinander zu vermeiden.

Alliance finance bezeichnet ein Inkrafttreten in der zweiten Jahreshälfte 2026 als nicht nachvollziehbar.

MLL beantragt unter Verweis auf die Länderprüfung der Schweiz durch die FATF eine gleichzeitige Inkraftsetzung von GwG, GwV, TJPG und TJPV frühestens per 1. Oktober 2026, eine mindestens sechs Monate Übergangsfrist für den erstmaligen SRO-Anschluss neu unterstellter Beraterinnen und Berater sowie die Beibehaltung der zweimonatigen Frist lediglich für bereits

heute unterstellte Finanzintermediäre, die zusätzlich eine beratungspflichtige Tätigkeit ausüben.

5.2 Weitere Anliegen

Allgemeine Anpassungen der Terminologie

SNV, VbN, AGN weisen darauf hin, dass an diversen Stellen des E-GwV die Begriffe „Aufsichtsbehörde oder -organisation“ genannt würden. Dies sei jeweils zu ändern in „Aufsichtsbehörde, Aufsichtsorganisation oder Selbstregulierungsorganisation“. Zudem werde teilweise neben dem Begriff „Selbstregulierungsorganisation“ die Bezeichnung „SRO“ verwendet.

Territorialer Geltungsbereich des GwG

BärKarrer regt de lege ferenda an, die territoriale Anknüpfung des GwG einer Regelung auf Gesetzesstufe zuzuführen und dabei die Besonderheiten der einzelnen Unterkategorien angemessen zu berücksichtigen. Aus Gründen der Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit und im Lichte der Delegationsgrenzen sollte der territoriale Geltungsbereich auf Gesetzesstufe geregelt und ggf. auf Verordnungsstufe weiter ausgeführt werden.

Ausnahmen zur Meldepflicht (Art. 9 Abs. 2 GwG)

SG, TG weisen darauf hin, dass Personen, die als Anwältin oder Anwalt oder Notarin oder Notar handeln, nur dann zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet seien, wenn die betreffende Information nicht durch das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB geschützt sei. Weil auf amtliche Urkundspersonen das Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB anwendbar sei, müsse die Verordnung dahingehend präzisiert werden.

Für **ZH** ist nicht klar, ob bzw. in welchen Fällen die Meldepflicht nach Art. 9 GwG auch für die Amtsnotariate gelte. Dessen Abs. 2, der die Pflicht zur Verdachtsmeldung für Notarinnen und Notare sowie Anwältinnen und Anwälte erheblich einschränkt, enthalte bloss den Hinweis auf das für die Amtsnotariate nicht geltende Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB und keinen auf das für sie einschlägige Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB. Fraglich sei betreffend Art. 9 Abs. 2bis GwG auch, inwiefern das Amtsnotariat vor dem Hintergrund der Beurkundungspflicht und der zwingenden Zuständigkeit eine Geschäftsbeziehung abbrechen könnte.

Klarstellung von Art. 2 Abs. 3^{bis} und 3^{quater} GwG

ZG beantragt, in der GwV klarzustellen und näher zu definieren, was unter der «Mitwirkung an finanziellen Transaktionen im Sinne von Art. 2 Abs. 3^{bis} und 3^{quater} GwG zu verstehen sei, da sowohl im Entwurf des GwV als auch im erläuternden Bericht Ausführungen darüber fehlten. Eine klare Definition ist aber für eine effiziente Anwendung des Gesetzes unabdingbar. Der Hinweis im Bericht, die Ausarbeitung von Rechtsakten/Urkunden und deren Registeranmeldung sei automatisch erfasst, wird als unzutreffend und ungenau bewertet. Die blossе Beurkundung und Registrierung von Geschäften wie Grundstückskauf, Gesellschaftsgründung oder Sacheinlage sei kein Zusammenwirken an finanziellen Transaktionen, selbst wenn sie Bestimmungen zu deren Abwicklung enthielten. Art. 2 Abs. 4^{ter} GwG bestätige dies, indem die reine Beurkundung ohne akzessorische Beratung ausdrücklich ausgenommen sei.

Die Rechtsbelehrung im Rahmen der notariellen Tätigkeit (z.B. Aufklärung über Risiken der Kaufpreissicherung oder Prüfung von unwiderruflichen Zahlungsversprechen und Kapitaleinzahlungsbescheinigungen) sei keine Beratung im Sinne des GwG, sondern diene nur der Aufklärung über rechtliche und wirtschaftliche Tragweite und übliche Regelungen. Deshalb falle auch diese Tätigkeit nicht unter den GwG. ZG fordert, in der GwV klar zu stellen, dass folgende notarielle Tätigkeiten nicht der Geldwäschereiregelung unterstehen: Erstellung, Beurkundung

und Registeranmeldung von notariellen Urkunden nach den Instruktionen der Parteien oder in Ermangelung solcher aufgrund der allgemein üblichen Regelungen, Rechtsbelehrung einschliesslich Prüfung unwiderruflicher Zahlungsversprechen und Kapitaleinzahlungsbescheinigung auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Vorgaben ohne weitergehende Beratung, Versand von Exemplaren und Kopien der Urkunde und der Registeranmeldung nach den Instruktionen der Parteien ohne weitergehende Bestätigungen oder Garantien der Urkundsperson. Ferner ist klarzustellen, dass keine Mitwirkung der Urkundsperson an finanziellen Transaktionen vorliegt, wenn ein Teil des Kaufpreises an das Gemeinwesen überwiesen wird, für welches sie tätig ist, ohne dass dies einen Zusammenhang mit ihrer notariellen Tätigkeit hat (zum Beispiel Zahlung beziehungsweise Sicherstellung der Grundsteuergewinnsteuer).

Verhältnis von Art. 9b Abs. 2^{bis} und Art. 10a Abs. 5 GwG für Urkundspersonen

Gemäss **ZG** sei in der GwV das Verhältnis von Art. 9b Abs. 2^{bis} und Art. 10a Abs. 5 GwG für Urkundspersonen so zu präzisieren, dass nach einer Verdachtsmeldung ein Sistieren der Beurkundung ohne Abbruch und ohne weitere Amtshandlungen bis zur Information durch die zuständige Behörde zulässig sei und keine rechtlichen Nachteile nach sich ziehe.

Koordination bei vom GwG erfasster Beratungs- und anschliessender finanzintermediärer Tätigkeit

VSV weist darauf hin, dass die GwV keine Bestimmung zur Koordination der Pflichterfüllung enthalte, wenn zunächst nur eine neu unter das GwG fallende Beratungstätigkeit ausgeübt werde, und daran anschliessend, eine finanzintermediäre Tätigkeit, namentlich im Bereich der nach dem FINIG und dem FIDLEG regulierten Vermögensverwaltungstätigkeit. **VSV** schlägt die Einführung einer Bestimmung vor, wonach in solchen Fällen die auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten für die Beratertätigkeit gerichteten Handlungen auch für die anschliessende finanzintermediäre Tätigkeit wirksam seien und nicht wiederholt werden müssen.

5.3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der MGwV

Art. 3 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

ZG verlangt Art. 3 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} so zu präzisieren, dass Beraterinnen und Berater sowie Amtsnotariate nur die tatsächlich verfügbaren Dokumente und Informationen einreichen müssen (insb. keine Kontoauszüge). Es sei sachgerecht, wenn in Art. 3 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} vorgesehen ist, dass die Meldungen von Beraterinnen und Beratern sowie Amtsnotariaten die dort genannten Dokumente und Informationen nach Abs. 1 nur sinngemäss enthalten müssen. Bei der rechtlichen und technischen Umsetzung wird zu beachten sein, dass Urkundspersonen nicht zwingend über alle dort aufgeführten Dokumente verfügen, insbesondere nicht über Kontoauszüge. Erst recht gilt dies für die Aufsichtsbehörden.

GCO hat betreffend die Anpassungen der MGwV verschiedene Kommentare und Anträge. **GCO** weist darauf hin, dass es sich bei den Informationen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a, die einer Verdachtsmeldung enthalten sein müssen, um sensiblen Informationen handle, insbesondere betreffend die Direktwahlnummer der zuständigen Person, die die Meldung aufgenommen hat. **GCO** schlägt eine Ergänzung von Bst. a vor, wonach die die zuständige Person betreffenden Daten von der MROS nicht weitergeleitet werden dürfen.

Begrüssst wird von **GCO**, dass die Liste der Personendaten, die im Informationssystem verarbeitet werden dürfen (Anlage 1 der Verordnung) um die Sozialversicherungsnummer ergänzt werden. Die Ergänzung betreffend das Social Media Profile von natürlichen Personen wird kri-

tisch hinterfragt. Ohne Klarstellung könnte diese Bestimmung gemäss GCO so ausgelegt werden, dass Finanzinstitute verpflichtet seien, auf einer unbestimmten Anzahl von Plattformen aktiv nach Informationen, darunter möglicherweise auch nicht öffentliche, zu suchen. Daher sollte gemäss GCO präzisiert werden, dass nur frei zugängliche Informationen berücksichtigt werden dürfen und dass Recherchen in sozialen Medien Teil eines risikobasierten Ansatzes sein können, ohne dass sie eine allgemeine oder systematische Verpflichtung für Finanzinstitute darstellen.

6 Liste der Teilnehmenden am Vernehmlassungsverfahren

1. Kantone

Adressat	Abkürzung	Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	☒
Kanton Bern	BE	☒
Kanton Luzern	LU	☒
Kanton Uri	UR	☒
Kanton Schwyz	SZ	☒
Kanton Obwalden	OW	☒
Kanton Nidwalden	NW	☒
Kanton Glarus	GL	☒
Kanton Zug	ZG	☒
Canton de Fribourg	FR	☒
Kanton Solothurn	SO	☒
Kanton Basel-Stadt	BS	☒
Kantons Basel-Landschaft	BL	☒
Kanton Schaffhausen	SH	☒
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	☒
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	☒
Kanton Sankt-Gallen	SG	☒
Kanton Graubünden	GR	☒
Kanton Aargau	AG	☒
Kanton Thurgau	TG	☒
Cantone del Ticino	TI	☒
Canton de Vaud	VD	☒
Canton du Valais	VS	☒
Canton de Neuchâtel	NE	
Canton de Genève	GE	☒
Canton du Jura	JU	☒
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressat	Abkürzung	Stellungnahme
Die Mitte	Mitte	
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP. Die Liberalen	FDP	
GRÜNE Schweiz	Grüne	
Grünliberale Partei Schweiz	GLP	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Mouvement Citoyens Genevois	MCG	
Schweizerische Volkspartei	SVP	☒
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP	☒

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressat	Abkürzung	Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband		☒ Verzicht
Schweizerischer Städteverband		
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete		

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressat	Abkürzung	Stellungnahme
economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	☒
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	☒
Schweizerischer Arbeitgeberverband		☒ Verzicht
Schweizerischer Bauernverband		
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	☒
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	☒
Kaufmännischer Verband Schweiz		
Travail.Suisse		

5. Interessierte Kreise

Adressat	Abkürzung	Stellungnahme
EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand		☒
Public Eye		☒
Schweizerischer Anwaltsverband	SAV	☒
Schweizerischer Notarenverband	SNV	☒
SwissHoldings		☒
Transparency International Schweiz	Transparency	☒
TREUHAND SUISSE		☒
Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers	VSPB	☒

6. Teilnehmende, die nicht offiziell eingeladen wurden

Adressat	Abkürzung	Stellungnahme
Aargauische Notariatsgesellschaft	AGN	☒
Alliance finance		☒
Asset Management Association Switzerland	AMAS	☒
Bär & Karrer	BärKarrer	☒
Centre Patronal	CP	☒
Digital Identity & Data Sovereignty Association	DIDAS	☒
Eurospider Information Technology AG	Eurospider	☒
Global Legal Entity Identifier Foundation	GLEIF	☒

Groupement des Compliance Officers de Suisse Romande et du Tessin	GCO	☒
Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Berner Handelskammer	HIVBE	☒
Hauseigentümergeverband Schweiz	HEV	☒
Homburger		☒
KMU Forum		☒
KONSENTO AG		☒
Lenz & Staehelin	LenzStaehelin	☒
MLL Legal AG		☒
Schweizer Berufsverband der Immobilien-Verbriefung	COPTIS	☒
Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft	SVIT	☒
Schweizerischer Versicherungsverband	SVV	☒
Selbstregulierungsorganisation des Schweiz. Versicherungsverbandes	SRO-SVV	☒
Society of Trust and Estate Practitioners	STEP	☒
Selbstregulierungsorganisation des Schweiz. Anwaltsverbandes/Schweiz. Notarenverbandes	SRO SAV/SNV	☒
SRO TreuhandSuisse		☒
Schweizerische Unfallversicherung	SUVA	☒
SwissAccounting		☒
Swiss Association of Trust Companies	SATC	☒
Swiss LegalTech Association	SLTA	☒
Swiss Payment Association	SPA	☒
Swiss startup association	SwissStartup	☒
Szimfoni GmbH		☒
Union suisse des professionnels de l'immobilier	USPI	☒
Université de Lausanne - Centre du droit de l'entreprise	UniL-CEDIDAC	☒
Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken	VAV	☒
Verband bernischer Notare	VbN	☒
Verband Schweizerischer Vermögensverwalter	VSV	☒
Verband Schwyzer Notare		☒
Vereinigung der privaten Aktiengesellschaften	VPAG	☒
VISCHER		☒
Wüestpartner		☒